



Willisau

Einwohnergemeinde Willisau

Botschaft

▶ Einladung zur
Gemeindeversammlung

▶ Montag,
27. November 2017

▶ **19.30 Uhr**
Festhalle Willisau



► Inhaltsverzeichnis

4	Vorwort des Stadtrates	26	Antrag und Verfügung des Stadtrates zum Voranschlag
6	Traktandenliste der Einwohnergemeindeversammlung vom 27. November 2017	27	Bericht der Controllingkommission an die Stimmberechtigten der Stadt Willisau
7	Jahresprogramm 2018	28	Änderung der Gemeindeordnung mit Einführung HRM2
9	Aufgabenplan 2018 bis 2022	33	Genehmigung der Änderungen des Reglements für die Einbürgerungskommission
13	Finanzplan 2018 bis 2024	35	Umzonung Teilfläche von Grundstück Nr. 203, Grundmatt
14	Voranschlag 2018, Kommentar	40	Einführung Beherbergungsabgabe und Kurtaxe
17	Laufende Rechnung 2018, Gesamtübersicht Funktionale Gliederung	41	Reglement Beherbergungsabgabe und Kurtaxe
18	Nettoaufwand und Nettoertrag im Vergleich zwischen Voranschlag 2018 und Voranschlag 2017	44	Sonderkredit Ringer- und Schwingerzentrum
19	Laufende Rechnung, Artengliederung, Voranschlag 2018	51	Beratung Generationenprojekt Im Grund – Kredit Mietvertrag – Kredit Endausbau Kindergärten und Tagesstrukturen – Kredit Kauf Autoeinstellhallenplätze
21	Spezialfinanzierungen, Voranschlag 2018		
22	Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen, Voranschlag 2018		
24	Kennzahlen, Voranschlag 2018		
25	Finanzierung und Mittelbedarf, Voranschlag 2018		

► Vorwort des Stadtrates

► Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Für das Jahr 2018 erarbeiteten wir zum letzten Mal einen Voranschlag. Ab dem Jahre 2019 mit der Einführung des neuen Rechnungslegungsmodells HRM2 (Harmonisiertes Rechnungsmodell) wird er dann Budget heissen, was eigentlich ein viel geläufiger Begriff ist. Die Einführung des HRM2 beschäftigt im Moment viele Gemeinden und wird an den kommenden Gemeindeversammlungen ein Thema sein.

Leider schliesst der Voranschlag 2018 mit einem Minus von 404'000 Franken. Aufgrund der neuen Rahmenbedingungen ist das aber kein Wunder: Allein die Übernahme des Kantonsanteils bei den Ergänzungsleistungen führt zu einer Mehrbelastung von über 700'000 Franken. Zudem wurden vom Kanton weitere Abgeltungen für Arbeitsleistungen der Gemeinden gestrichen.

Die vorgesehene Investitionssumme für das Jahr 2018 beträgt netto 5,792 Millionen Franken. Dabei stehen mit dem Ringer- und Schwingerzentrum und dem Generationenprojekt Im Grund zwei konkrete und mit den Planungskrediten für die Bahnhofstrasse und das Wohnen mit Dienstleistungen in der Zopfmatte zwei Zukunfts-Projekte im Vordergrund.

Beim Ringer- und Schwingerzentrum geht es einerseits darum, mit einem zukunftsgerichteten Neubau bessere Trainingsbedingungen für die Ringer und Schwinger zu schaffen und andererseits fehlende zusätzliche Garderobenräume zu realisieren. Die neue Anlage ergänzt so auf ideale Weise das polysportive Angebot auf dem Schlossfeld. Nach intensiven Vorarbeiten und den Zusagen für erhebliche Beiträge und Eigenleistungen des Ringerklubs und des Schwingklubs Wiggertal kann nun der Sonderkredit von netto 1,785 Millionen Franken zum Entscheid vorgelegt werden.

Mit dem Generationenprojekt Im Grund sollen sechs Kindergärten, Räumlichkeiten für die Tagesstrukturen, ein Pfarreisaal mit Büro- und Vereinsräumen, Autoeinstellhalle sowie rund 40 Wohnungen verwirklicht werden. Vor einem Jahr hat die Kath. Kirchgemeinde dazu einen Planungskredit von 1,1 Millionen Franken genehmigt. Heute nun ist das Vorprojekt durch die Architekten und die Fachplaner soweit abgeschlossen, dass die Entscheidungen der Kirchgemeinde und der Stadt Willisau anstehen. An der Gemeindeversammlung wird über das Geschäft beraten und anschliessend wird am 21. Januar 2018 durch die Stimmberechtigten an der Urne darüber abgestimmt. Die Kath. Kirchgemeinde wird ihrerseits auch im Januar 2018 an einer Kirchgemeindeversammlung darüber entscheiden. Für die Stadt Willisau gilt es, die Mietverträge für die Kindergärten und die Tagesstrukturen sowie die Kredite für den Endausbau und die Tiefgaragenplätze zu genehmigen.

Weitere Geschäfte an der Gemeindeversammlung vom 27. November sind:

- Änderung der Gemeindeordnung aufgrund des neuen Finanzhaushaltsgesetzes, das ab dem 1. Januar 2018 gültig ist
- Änderungen im Reglement der Einbürgerungskommission
- Umzonung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 203, Grundmatt
- Einführung einer Kurtaxe und der Beherbergungsabgabe mit dazugehörigem Reglement

Sie sehen, wir stehen vor einer sehr breitgefächerten Gemeindeversammlung und freuen uns, Sie am 27. November 2017 um **19.30** Uhr in der Festhalle zu begrüßen.

Freundliche Grüsse

STADTRAT WILLISAU

Stadtpräsidentin
Erna Bieri-Hunkeler

Stadtschreiber
Peter Kneubühler

▶ Traktandenliste der Einwohnergemeindeversammlung

▶ 27. November 2017, 19.30 Uhr Festhalle Willisau

1. Kenntnisnahme des Jahresprogramms 2018
2. Kenntnisnahme des Aufgabenplans 2018 bis 2022 und des Finanzplans 2018 bis 2024
3. Voranschlag 2018 der Stadt Willisau
 - 3.1 Genehmigung des Voranschlages
 - a. der Laufenden Rechnung
 - b. der Investitionsrechnung
 - 3.2 Festsetzung des Steuerfusses 2018 mit 2.20 Einheiten
 - 3.3 Ermächtigung des Stadtrates zur Kreditaufnahme der notwendigen Fremdmittel gemäss Voranschlag der Verwaltungsrechnung
4. Genehmigung der überarbeiteten Gemeindeordnung
5. Genehmigung der Änderungen im Reglement der Einbürgerungskommission
6. Umzonung Teilfläche von Grundstück Nr. 203, Grundmatt
7. – Einführung Beherbergungsabgabe und Kurtaxe
– Genehmigung Reglement
8. Baukredit Ringer- und Schwingerzentrum

9. Beratung über Generationenprojekt
Im Grund
 - kapitalisierter Kredit für Mietvertrag Tagesstrukturen und Kindergärten
 - Kredit für Endausbau Tagesstrukturen und Kindergärten
 - Kredit für Kauf von Autoeinstellhallenplätzen

10. Informationen und Verschiedenes

Alle Unterlagen zu den Geschäften der Einwohnergemeindeversammlung liegen ab sofort zur öffentlichen Einsichtnahme der Stimmberechtigten im Dienstleistungs- und Verwaltungszentrum, Zehntenplatz 1, auf.

Die Stimmberechtigten können das Stimmregister sowie das Protokoll der letzten Einwohnergemeindeversammlung auf der Stadtkanzlei, Dienstleistungs- und Verwaltungszentrum, Zehntenplatz 1, einsehen.

Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer, die am Versammlungstag das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens fünf Tage vor der Gemeindeversammlung ihren rechtlichen Wohnsitz in Willisau geregelt haben.

Willisau, 23. Oktober 2017

STADTRAT WILLISAU

Stadtpräsidentin
Erna Bieri-Hunkeler

Stadtschreiber
Peter Kneubühler

Traktandum 1

► **Jahresprogramm 2018**

Mit dem vorliegenden Jahresprogramm 2018 informieren wir Sie über die beabsichtigten Vorhaben für das kommende Jahr. Die Überschriften der Aufgaben entsprechen den Legislaturzielen des Stadtrates für die Periode 2016 bis 2020.

Nähere Informationen zu den einzelnen Vorhaben finden Sie im Aufgabenplan 2018 im Anschluss an das Jahresprogramm.

	Start	Weiterarbeit	Entscheid	Abchluss
Bildung				
Ausführung des Generationenprojekts Im Grund für neue Kindergärten, Tagesstrukturen und Parking		X		
Planung, Erneuerung und Erweiterung Kindergartenanlage Gartenstrasse	X			
Umsetzung Lehrplan 21		X		
Umsetzung Sekundarschulkreis Willisau-Ettiswil		X		
Finanzen				
Allfällige Überschüsse der Laufenden Rechnung zur Bildung von Eigenkapital verwenden		X		
Einführung von HRM2		X		
Festlegung der Aufgabenbereiche und Leistungsgruppen				
Erarbeitung der Leistungsaufträge mit Globalbudgets				
Freizeitangebot				
Realisierung Ringer- und Schwingerzentrum mit zusätzlichen Garderoben für das Sportzentrum		X		
Überarbeitung Jugendkonzept				X
Gesellschaftlicher und demographischer Wandel				
Integration von Fremdsprachigen		X		
Klärung der Organisationsformen der Altersheime am Platz Willisau	X			
Planung neue Wohnformen im Alter im Alterszentrum Zopfmat	X			

	Start	Weiterarbeit	Entscheid	Abchluss
Planung, Sanierung und Anpassung Alterszentrum Zopfmat Speisesaal, Küche etc.	X			
Planung und Renovation Stöckli Heim Breiten	X			
Regionale Zusammenarbeit zur Sicherstellung einer bedarfsorientierten und vielseitigen Gesundheits- und Pflegeversorgung mit guter Qualität	X			
Raumordnung				
Entwicklung Bahnhofstrasse erarbeiten mittels Gestaltungsauftrag Entscheid Ortsplanungsrevision	X			X
Regionale Zusammenarbeit				
Erstellung regionaler Entwicklungsplan Wasserversorgung Weitere Kooperationen mit umliegenden Gemeinden prüfen	X	X		
Verkehr und Mobilität				
Elektrostation für E-Autos und E-Bikes realisieren	X			X
Parkplatzbewirtschaftung flächendeckend umsetzen		X		
Feinabstimmung zu den Verkehrsknoten des öffentlichen Verkehrs (Luzern, Sursee, Nebikon)		X		
Rückwärtige Erschliessung Cyrillfeldstrasse im Zusammenhang mit dem Ausbau Kreisel Grundmatt (Kreiselausbau Bauherrschaft Kanton Luzern)	X			
Willisau als Marke				
Bestehende Angebote von Willisau besser bekannt machen Implementierung neue Reservationsplattform mit umfassender Bewirtschaftung aller öffentlichen Räume	X	X		
Wirtschaft, Gewerbe, Landwirtschaft				
Kontaktpflege mit Industrie, Willisauer Gewerbe WG, IG Landwirtschaft		X		
Vernetzungsprojekt weiterführen, bestehende Biodiversitätsflächen qualitativ verbessern		X		

Traktandum 2

► **Aufgabenplan 2018 bis 2022**

Massnahme mit Erklärung (in Fr. 1'000.-). Hier werden die wichtigsten Positionen gemäss Finanzplan erläutert.	2018	2019	2020	2021	2022
0 Allgemeine Verwaltung					
Software Abacus Die Software-Umstellung auf HRM2 ab 2019 muss im 2018 umgesetzt werden.	90				
Zehntenplatz PP, Tiefgarage Es wird auf Traktandum 9 verwiesen.	200	1'000			
1 Öffentliche Sicherheit					
Elektronische Trefferanzeige 300-m-Schiessanlage Wie im Jahr 2016 dem Schützenverein Willisau-Land die Kosten für die neue Trefferanzeigeanlage übernommen wurden, ist für das Jahr 2018 auch ein Beitrag für den Schützenverein Willisau-Stadt budgetiert. Zusätzlich werden für den Umbau der Schiessanlage vom Verein auch Eigenleistungen erbracht.	190				
2 Bildung					
Kindergarten Im Grund Es wird auf Traktandum 9 verwiesen.		500	500	200	
Tagesstrukturen Im Grund Es wird auf Traktandum 9 verwiesen.		400	400	150	
Schulhaus Schloss 1 Sanierung Böden Die Innensanierung des Schulhauses Schloss 1 wird anschliessend an das Projekt Kindergarten und Tagesstrukturen angegangen.			500		
Kindergarten Gartenstrasse Im Rahmen der Machbarkeitsstudie hat sich herausgestellt, dass im Siedlungsgebiet auf zwei Kindergartenstandorte abzustellen ist. Folglich ist in der Gartenstrasse eine Erweiterung auf drei Abteilungen inkl. Sanierung der bestehenden Räume vorzusehen.				1'000	

Massnahme mit Erklärung (in Fr. 1'000.-). Hier werden die wichtigsten Positionen gemäss Finanzplan erläutert.	2018	2019	2020	2021	2022
3 Kultur und Freizeit					
Sportlerunterkunft Schlossfeld (Restzahlungen) Die Eröffnung des Bed&Sport findet im November 2017 statt. Betriebseinrichtung	100 50				
Gartenbad Die Sanierung des Freibades ist in die nächste Legislatur verschoben worden.				1'500	1'000
Ringer- und Schwingerzentrum Beitrag Ringer und Schwinger Beitrag Sporttoto Siehe Traktandum 8, wo die detaillierten Ausführungen über den Sonderkredit erörtert werden.	2'165 – 300 – 80				
Kunstrasenfeld Schon länger besteht das Bedürfnis der Sportzentrumbenutzer (Schulen, FC Willisau, Lager usw.) nach einem Kunstrasenfeld.			1'500		
4 Gesundheit					
Heim Breiten Sanierung und Anbau Die Bauabrechnung wird im Jahre 2018 erstellt werden können.	50				
Sanierung Stöckli und allgemeiner Unterhalt Über die Sanierung des Stöcklis beim Heim Breiten wird entschieden, wenn die Planung beim Heim Zopfmann Westtrakt mit dem Wohnen mit Dienstleistungen erfolgt ist.	435				
Heim Zopfmann Allgemeiner baulicher Unterhalt, Anschaffungen Möbiliar und EDV	247	103			
Westtrakt Altersheim Zopfmann Im Jahre 2018 wird die Planung für die Sanierung des Westtrakts im Heim Zopfmann in Angriff genommen. Zudem werden auch die Alterswohntrakte Zopfmann 1 und 2 in die Planung für das Wohnen mit Dienstleistungen miteinbezogen.	200	1'000	1'000		
6 Verkehr					
Güterstrassen Um den Werterhalt der Güterstrassen zu gewährleisten, ist ein jährlicher Beitrag bereitzustellen.	200	200	200	200	200

Massnahme mit Erklärung (in Fr. 1'000.-). Hier werden die wichtigsten Positionen gemäss Finanzplan erläutert.	2018	2019	2020	2021	2022
Gemeindestrassen Unser grosses Gemeindestrassennetz muss laufend unterhalten werden.	300	300	700	700	700
Anschluss Cyrillienfeld an Kreisel Grundmatt Beitrag Dritter an Cyrillienfeld Gemäss Strassenbauprogramm ist die Sanierung des Kreisels, inkl. zusätzlicher Busspur an der Ettiswilerstrasse bis spätestens Ende 2018 vorgesehen.	700 – 265				
Einmündung Menzbergstrasse Aus dem Rückbau in der Vorstadt ist die Anpassung des Einmünders Menzbergstrasse-Vorstadt noch offen.				500	500
Bahnhofstrasse Im Jahre 2018 wird ein Gestaltungsauftrag für den Raum Bahnhofstrasse in Auftrag gegeben.	150	900			
Rohrmattstrasse In den nächsten Jahren müssen die Gemeindestrassen Rohrmatt und Schülen wieder einer umfassenden Sanierung unterzogen werden. Es ist vorgesehen, zur Klärung des genauen Zustandes, 2018 eine Strassenanalyse vorzunehmen.			500		
Sottikonstrasse Beiträge Dritter an Sottikonstrasse Nach der Fertigstellung der letzten Bauten wird die Sottikonstrasse saniert.				350 – 175	
Verlängerung Rotmatt / Gunterswil Da in der Rotmatt weitere Bauvorhaben realisiert werden, wird die Verlängerung des Trottoirs inkl. Anpassung der Strasse ab Lidl bis zur Wigger erstellt.	230				
Parkhaus Im Grund Beiträge Dritter, Ersatzabgaben Es wird auf Traktandum 9 verwiesen.	500 – 170	1'300	300		
Parkplatz Schlossfeld (Sport) Ausführung im Rahmen Bed & Sport	30				
Parkplatzbewirtschaftung Im Jahr 2018 wird die Bewirtschaftung gesamtheitlich angegangen.	125				
ÖV Investitionsanteil (Verkehrsverbesserung) Seit dem Jahre 2015 wird der Investitionskostenanteil über die Investitionsrechnung verbucht. Aufgrund der massiven Ausbauten steigt auch der Investitionsanteil.	215	300	300	300	300

Massnahme mit Erklärung (in Fr. 1'000.-). Hier werden die wichtigsten Positionen gemäss Finanzplan erläutert.	2018	2019	2020	2021	2022
<p>Buswendeschleife Käppelimmatt Mit dem definitiven Bau der Buswendeschleife werden auch die zusätzlichen Infrastrukturen erstellt (WC, Wartehaus, usw.).</p>	170				
7 Umwelt und Raumordnung					
<p>Wasserversorgung, Burgrain Pumpwerk plus Zuleitung Um die regionale Wasserversorgungssicherheit zu gewährleisten, insbesondere auch diejenige von Willisau, ist mittelfristig die Planung und Realisation eines Wasserpumpwerks im Burgrain anzugehen.</p>					1'500
<p>Wasserversorgung, Leitung Bahnhofstrasse ARA, Leitung Bahnhofstrasse Bei der Sanierung der Bahnhofstrasse sind auch die Werkleitungen zu ersetzen.</p>		50 500			
<p>Brunnstube Breitenweid Diese Brunnstube ist zu sanieren.</p>	100				
<p>Ortsplanung Die laufende Ortsplanungsrevision wird voraussichtlich im Jahre 2018 abgeschlossen.</p>	40				
<p>Diverse kleinere Investitionen netto (inkl. Anschlussgebühren)</p>	120	- 20	- 20	80	300
Total Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	5'792	6'533	5'880	4'805	4'500
9 Liegenschaften Finanzvermögen					
<p>Zopfmatte 2 Eine Aussensanierung mit Wärmedämmung ist 2020 vorgesehen. Diese und allfällige Sanierungen werden aber erst nach einer grundsätzlichen Lagebeurteilung über die künftige Ausrichtung des Altersheims Zopfmatte ausgelöst.</p>			1'000		
<p>Festhalle Dach mit integrierter Fotovoltaikanlage Förderbeitrag Das Festhallendach ist zu sanieren.</p>			500 - 180		
<p>Zehntenplatz 2 Im Parterre (Arztpraxis) sind Sanierungen vorzunehmen.</p>	100				
Total Nettoinvestitionen Finanzvermögen	100	0	1'320	0	0

Traktandum 2

► Finanzplan 2018 bis 2024

Für die Erstellung des Finanzplans 2018 bis 2024 wurden folgende Plangrössen und Einflussfaktoren gemäss den kantonalen Vorgaben verwendet:

► Grundlagen Finanzplan 2018 bis 2024

Eingabe Einflussfaktoren/Plangrössen	Budget					Finanzplanjahre	
	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Personalaufwand Verwaltung/Betrieb	1.00 %	1.00 %	1.00 %	1.50 %	1.50 %	1.50 %	1.50 %
Personalaufwand Lehrkräfte	0.50 %	1.00 %	1.00 %	1.50 %	1.50 %	1.50 %	1.50 %
Teuerung Sachaufwand	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %	0.00 %
Steuerfuss	2.20	2.20	2.20	2.20	2.20	2.20	2.20
Wachstum der durchschnittlichen Steuerkraft	2.50 %	2.50 %	2.50 %	2.50 %	2.50 %	2.50 %	2.50 %
Entschädigung/Rückerstattung Gemeinwesen (Kto 35.45)	0.00 %	0.50 %	0.50 %	0.50 %	0.50 %	0.50 %	0.50 %
Eigene und Beiträge für eigene Rechnung (Kto 36.46)	0.00 %	0.50 %	0.50 %	0.50 %	0.50 %	0.50 %	0.50 %
Wachstum der mittleren Wohnbevölkerung	0.80 %	0.80 %	0.80 %	0.80 %	0.80 %	0.80 %	0.80 %
Ständige Wohnbevölkerung Ende Jahr	7'862	7'925	7'988	8'052	8'117	8'181	8'247
Zinssätze (für Neukredite)	0.50 %	1.00 %	1.50 %	2.00 %	2.50 %	3.00 %	3.00 %

► Finanzplan 2018 bis 2024

Zahlen in Fr. 1'000.–	Budget					Finanzplanjahre	
	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Ergebnis der Laufenden Rechnung	- 404	- 429	- 171	- 89	184	634	1'148
Steuereinheiten	2.20	2.20	2.20	2.20	2.20	2.20	2.20
Ergebnis der Laufenden Rechnung in Steuereinheiten	- 0.04	- 0.05	- 0.02	- 0.01	0.02	0.06	0.10
Nettoverschuldung Ende Jahr	32'095	34'625	36'109	36'287	35'807	33'363	30'449
Nettoverschuldung pro Einwohner (in Franken)	4'082	4'369	4'520	4'506	4'412	4'078	3'692
Nettoinvestitionen	5'792	6'533	5'880	4'805	4'500	3'000	3'000
Eigenkapital	5'512	5'083	4'912	4'823	5'007	5'641	6'788

Kennzahlen gemäss Verordnung	Grenz- werte	Durchschn. Fipla 18–24	Budget		Budget				Finanzplanjahre	
			2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
a. Selbstfinanzierungsgrad	> 80 %	100 %	93 %	69 %	61 %	75 %	96 %	111 %	181 %	197 %
b. Selbstfinanzierungsanteil	> 10 %	9.1 %	8.5 %	7.9 %	7.9 %	8.6 %	8.9 %	9.4 %	10.1 %	10.8 %
c. Zinsbelastungsanteil I	< 4 %	- 4.0 %	- 0.6 %	- 0.4 %	- 0.6 %	- 0.5 %	- 0.5 %	- 0.4 %	- 0.3 %	- 0.3 %
d. Zinsbelastungsanteil II	< 6 %	- 0.8 %	- 1.1 %	- 0.9 %	- 1.1 %	- 1.0 %	- 0.9 %	- 0.8 %	- 0.6 %	- 0.6 %
e. Kapitaldienstanteil	< 8 %	5.7 %	5.1 %	5.2 %	5.3 %	5.5 %	5.9 %	6.0 %	6.1 %	6.1 %
f. Verschuldungsgrad	< 120 %	124 %	123 %	124 %	132 %	136 %	133 %	128 %	116 %	103 %
g. Nettoschuld pro Einwohner	< 3'940	4'235	3'883	4'082	4'369	4'520	4'506	4'412	4'078	3'692

Traktandum 3

► **Voranschlag 2018**
Kommentar

Bei einem Gesamtaufwand von Fr. 58'136'900.– und einem Gesamtertrag von Fr. 57'732'900.– weist der Voranschlag 2018 einen Aufwandüberschuss von Fr. 404'000.– aus.

Im Folgenden finden Sie die grössten Abweichungen beim Vergleich zwischen Voranschlag 2018 und 2017 und Informationen zu den Spezialfinanzierungen:

0 Allgemeine Verwaltung

Voranschlag 2018

Nettoaufwand Fr. 2'551'000.–

Voranschlag 2017

Nettoaufwand Fr. 2'360'400.–

Differenz

Fr. 190'600.–

Im Jahr 2018 findet, eine Wahl vorausgesetzt, die Feier von Hildegard Meier-Schöpfer zur Kantonsratspräsidentin in Willisau statt. Beim Sozialamt und Bauamt sind aufgrund der wachsenden Aufgaben und der Regelung der Stellvertretungen mehr Personalkosten budgetiert.

Spezialfinanzierungen

In der Rubrik Allgemeine Verwaltung werden das Regionale Steueramt (Umsatz: Fr. 965'400.–) und das Regionale Zivilstandsamt (Umsatz: Fr. 561'000.–) geführt.

1 Öffentliche Sicherheit

Voranschlag 2018

Nettoaufwand Fr. 681'600.–

Voranschlag 2017

Nettoaufwand Fr. 661'200.–

Differenz

Fr. 20'400.–

Die Mehrkosten entstehen im Kindes- und Erwachsenenschutz.

Spezialfinanzierungen

Die Feuerwehr Willisau-Gettnau wird als Spezialfinanzierung geführt (Umsatz: Fr. 497'600.–).

2 Bildung

Voranschlag 2018

Nettoaufwand Fr. 9'661'500.–

Voranschlag 2017

Nettoaufwand Fr. 9'528'100.–

Differenz

Fr. 133'400.–

Tiefere Pro-Kopf-Beiträge vom Kanton, weniger Einnahmen von anderen Gemeinden sowie eine Erhöhung der Gemeindebeiträge an die Kantonsschulen führen zu Mehraufwand.

An der Regelschule Willisau (Kindergarten bis zum 9. Schuljahr) werden im Schuljahr 2017/2018 (Stichtag: 1. September 2017) 857 SchülerInnen unterrichtet. Im Vorjahr 2016/2017 waren es 850 SchülerInnen.

Spezialfinanzierungen

In der Rubrik «Bildung» werden keine Spezialfinanzierungen geführt.

3 Kultur und Freizeit

Voranschlag 2018

Nettoaufwand Fr. 927'600.–

Voranschlag 2017

Nettoaufwand Fr. 734'800.–

Differenz Fr. 192'800.–

Erstmals sind im Budget 2018 die neuen Unterkünfte Sportzentrum enthalten. Im ersten Betriebsjahr wird mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 61'700.– gerechnet.

Spezialfinanzierungen

In dieser Rubrik ist das Fernsehkabelnetz (Umsatz: Fr. 541'200.–) aufgeführt. Im Weiteren ist die Sporthalle beim Berufsbildungszentrum (BBZ) mit einem Umsatzvolumen von Fr. 393'500.– enthalten.

4 Gesundheit

Voranschlag 2018

Nettoaufwand Fr. 3'082'900.–

Voranschlag 2017

Nettoaufwand Fr. 3'059'900.–

Differenz Fr. 23'000.–

Die Kosten bei der ambulanten Pflege (Spitex) steigen. Im Gegenzug wird mit einem kleineren Aufwand bei der stationären Pflege in den Heimen gerechnet. Die Entwicklung von möglichst langer Pflege zu Hause durch die Spitex-Organisationen und ein späterer Eintritt in ein Heim weist sich auch in der Verlagerung der Kosten aus.

Spezialfinanzierungen

In dieser Rubrik sind unsere Heime Breiten und Zopf matt spezialfinanziert (Umsatz beider Heime Fr. 8'257'000.–).

5 Soziale Wohlfahrt

Voranschlag 2018

Nettoaufwand Fr. 6'900'900.–

Voranschlag 2017

Nettoaufwand Fr. 6'075'700.–

Differenz Fr. 825'200.–

Der Hauptgrund für die grosse Kostensteigerung liegt im Sparpaket des Kantons. Die Gemeinden müssen für die Jahre 2018 und 2019 zusätzlich den Anteil des Kantons an die Ergänzungsleistungen übernehmen, was für Willisau alleine Mehrkosten von Fr. 700'000.– bedeutet.

Spezialfinanzierungen

In der Rubrik «Soziale Wohlfahrt» werden keine Spezialfinanzierungen geführt.

6 Verkehr

Voranschlag 2018

Nettoaufwand Fr. 1'053'200.–

Voranschlag 2017

Nettoaufwand Fr. 1'118'300.–

Differenz Fr. – 65'100.–

Durch die Einführung einer flächendeckenden Parkplatzbewirtschaftung werden mehr Gebühren eingenommen.

Spezialfinanzierungen

Auch hier sind keine Spezialfinanzierungen vorhanden.

7 Umwelt, Raumordnung

Voranschlag 2018

Nettoaufwand Fr. 278'700.–

Voranschlag 2017

Nettoaufwand Fr. 250'800.–

Differenz Fr. 27'900.–

Der Beitrag an den Verband Region Luzern West wird erhöht.

Spezialfinanzierungen

In dieser Rubrik werden die Wasserversorgung (Umsatz: Fr. 747'000.–), die Abwasserbeseitigung (Umsatz: Fr. 1'034'300), die Abfallbeseitigung (Umsatz Fr. 401'400.–), der Friedhof (Umsatz Fr. 130'600.–) und die Tierkörper-sammelstelle (Umsatz: Fr. 65'300.–) als Spezialfinanzierungen geführt.

8 Volkswirtschaft

Voranschlag 2018

Nettoertrag Fr. 174'300.–

Voranschlag 2017

Nettoertrag Fr. 131'500.–

Differenz Fr. 42'800.–

Der Ertrag fällt höher aus, da keine Gesuche für Beiträge an Hof- und Stall-sanierungen pendent sind.

Spezialfinanzierungen

Im Bereich Volkswirtschaft werden keine Spezialfinanzierungen geführt.

9 Finanzen, Steuern

Voranschlag 2018

Nettoertrag Fr. 24'559'100.–

Voranschlag 2017

Nettoertrag Fr. 24'112'400.–

Differenz Fr. 446'700.–

Der Steuerertrag wurde entsprechend dem Bewohnerwachstum budgetiert. Es wurde mit einer Zunahme des Steuervolumens um 2,5 Prozent gerechnet. Darin sind auch die Auswirkungen der Steuergesetzrevision und der Bezug von 10 zusätzlichen Wohneinheiten enthalten.

Folglich ist der laufende Steuerertrag mit 19,8 Millionen Franken wie im Vorjahr budgetiert worden.

Für das Jahr 2018 hat die Stadt Willisau Anspruch auf höhere Finanzausgleichszahlungen von Fr. 601'600.–.

Spezialfinanzierungen

Im Bereich Finanzen werden die Spezialfinanzierungen Landwirtschaftsbetrieb Breiten (Umsatz: Fr. 35'600.–), Alterssiedlung Zehntenplatz 2 (Umsatz: Fr. 249'100.–), die Alterswohnungen Zopf-matt 1 (Umsatz: Fr. 290'700.–) und die Alterswohnungen Zopf-matt 2 (Umsatz: Fr. 273'500.–) geführt.

Investitionsrechnung

Für das Jahr 2018 weist die Investitionsrechnung eine Zunahme der Nettoinvestitionen des Verwaltungsvermögens von Fr. 5'792'000.– aus. Erklärungen dazu finden Sie im Aufgabenplan.

► Laufende Rechnung 2018 Gesamtübersicht Funktionale Gliederung

	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 Allgemeine Verwaltung	5'003'600	2'452'600	4'673'300	2'312'900	4'651'042.67	2'378'399.74
Nettoaufwand		2'551'000		2'360'400		2'272'642.93
1 Öffentliche Sicherheit	1'878'900	1'197'300	1'791'900	1'130'700	1'993'342.25	1'324'940.50
Nettoaufwand		681'600		661'200		668'401.75
2 Bildung	15'852'100	6'190'600	15'800'200	6'272'100	15'434'953.38	6'103'034.40
Nettoaufwand		9'661'500		9'528'100		9'331'918.98
3 Kultur und Freizeit	3'812'300	2'884'700	3'328'700	2'593'900	3'216'728.79	2'602'210.66
Nettoaufwand		927'600		734'800		614'518.13
4 Gesundheit	11'340'400	8'257'500	12'739'600	9'679'700	11'684'368.94	8'607'025.39
Nettoaufwand		3'082'900		3'059'900		3'077'343.55
5 Soziale Wohlfahrt	7'162'600	261'700	6'406'400	330'700	6'426'237.98	365'287.80
Nettoaufwand		6'900'900		6'075'700		6'060'950.18
6 Verkehr	1'691'800	638'600	1'679'200	560'900	1'587'123.55	568'615.65
Nettoaufwand		1'053'200		1'118'300		1'018'507.90
7 Umwelt und Raumordnung	2'737'300	2'458'600	2'638'900	2'388'100	2'769'580.82	2'519'925.02
Nettoaufwand		278'700		250'800		249'655.80
8 Volkswirtschaft	237'200	411'500	283'700	415'200	266'580.95	435'380.72
Nettoertrag	174'300		131'500		168'799.77	
9 Finanzen und Steuern	8'420'700	32'979'800	8'410'000	32'522'400	8'232'547.87	32'821'200.20
Nettoertrag	24'559'100		24'112'400		24'588'652.33	
	58'136'900	57'732'900	57'751'900	58'206'600	56'262'507.20	57'726'020.08
Ertrags- /Aufwandüberschuss		404'000	454'700		1'463'512.88	
Total	58'136'900	58'136'900	58'206'600	58'206'600	57'726'020.08	57'726'020.08

► Nettoaufwand und Nettoertrag im Vergleich zwischen Voranschlag 2018 und Voranschlag 2017

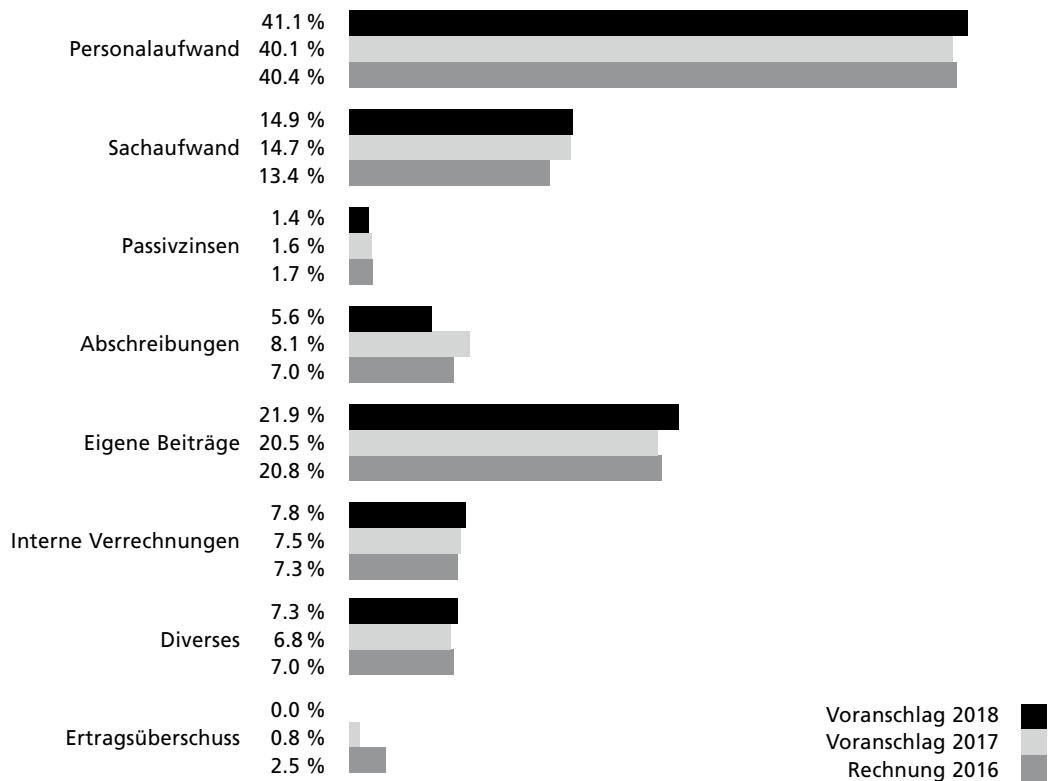
Nettoaufwand	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017	
0 Allgemeine Verwaltung	2'551'000	9.4 %	2'360'400	9.2 %
1 Öffentliche Sicherheit	681'600	2.5 %	661'200	2.6 %
2 Bildung	9'661'500	35.7 %	9'528'100	37.1 %
3 Kultur, Freizeit	927'600	3.4 %	734'800	2.9 %
4 Gesundheit	3'082'900	11.4 %	3'059'900	11.9 %
5 Soziale Wohlfahrt	6'900'900	25.5 %	6'075'700	23.5 %
6 Verkehr	1'053'200	3.9 %	1'118'300	4.4 %
7 Umwelt und Raumordnung	278'700	1.0 %	250'800	1.0 %
8 Volkswirtschaft	- 174'300	- 0.6 %	- 131'500	- 0.5 %
9 Finanzaufwand	- 26'500	- 0.1 %	- 103'100	- 0.4 %
9 Abschreibungen	2'150'900	7.9 %	2'143'700	8.3 %
Total	27'087'500	100.0 %	25'698'300	100.0 %

Nettoertrag	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017	
9 Gemeindesteuern	21'463'000	80.4 %	21'580'000	82.6 %
9 Andere Steuern	789'500	3.0 %	743'600	2.8 %
9 Finanzausgleichsbeiträge	4'431'000	16.6 %	3'829'400	14.6 %
Total	26'683'500	100.0 %	26'153'000	100.0 %

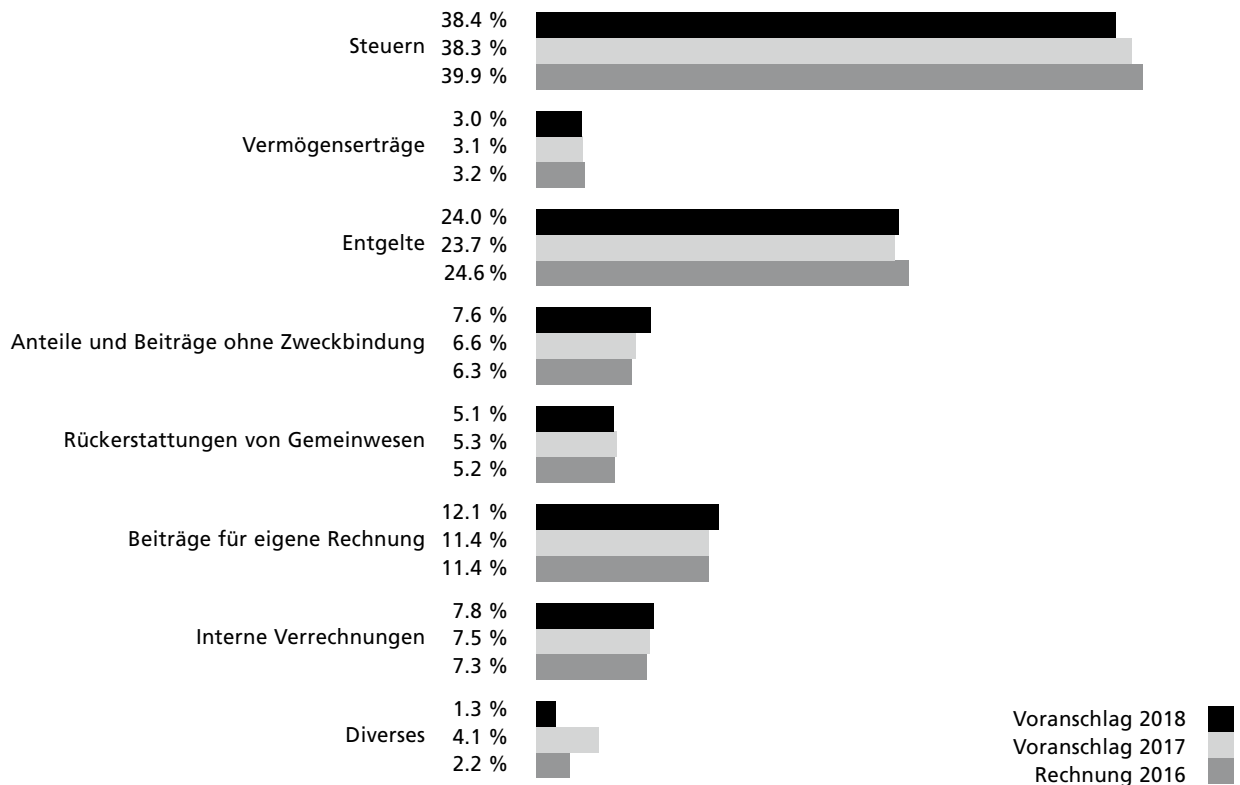
Ergebnis	Voranschlag 2018	Voranschlag 2017
Ertrag netto	26'683'500	26'153'000
Aufwand netto	27'087'500	25'698'300
Mehrertrag / -aufwand	- 404'000	454'700

Laufende Rechnung Artengliederung, Voranschlag 2018

	2018		2017		Veränderung	Rechnung 2016	
3 AUFWAND	58'136'900		58'206'600		- 69'700	57'726'020	
30 Personalaufwand	23'860'800	41.1 %	23'311'000	40.1 %	549'800	23'279'633	40.4 %
31 Sachaufwand	8'688'900	14.9 %	8'532'400	14.7 %	156'500	7'760'243	13.4 %
32 Passivzinsen	799'300	1.4 %	922'600	1.6 %	- 123'300	963'583	1.7 %
33 Abschreibungen	3'284'600	5.6 %	4'720'200	8.1 %	- 1'435'600	4'020'886	7.0 %
34 Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung	68'000	0.1 %	10'000	0.0 %	58'000	9'782	0.0 %
35 Entschädigung an Gemeinwesen	2'594'400	4.5 %	2'404'100	4.1 %	190'300	2'437'979	4.2 %
36 Eigene Beiträge	12'729'300	21.9 %	11'934'600	20.5 %	794'700	12'003'613	20.8 %
38 Einlagen in Spezialfinanzierungen/-fonds	1'565'100	2.7 %	1'538'200	2.6 %	26'900	1'575'517	2.7 %
38 Ertragsüberschuss	0	0.0 %	454'700	0.8 %	- 454'700	1'463'513	2.5 %
39 Interne Verrechnungen	4'546'500	7.8 %	4'378'800	7.5 %	167'700	4'211'270	7.3 %



	2018		2017		Veränderung	Rechnung 2016	
4 ERTRAG	58'136'900		58'206'600		- 69'700	57'726'020	
40 Steuern	22'269'000	38.4 %	22'363'000	38.3 %	- 94'000	23'063'661	39.9 %
41 Regalien und Konzessionen	388'800	0.7 %	392'600	0.7 %	- 3'800	412'181	0.7 %
42 Vermögenserträge	1'746'900	3.0 %	1'783'000	3.1 %	- 36'100	1'835'046	3.2 %
43 Entgelte	13'981'000	24.0 %	13'787'000	23.7 %	194'000	14'182'028	24.6 %
44 Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung	4'431'000	7.6 %	3'829'400	6.6 %	601'600	3'630'269	6.3 %
45 Rückerstattungen von Gemeinwesen	2'942'500	5.1 %	3'057'200	5.3 %	- 114'700	2'972'922	5.2 %
46 Beiträge für eigene Rechnung	7'059'900	12.1 %	6'631'600	11.4 %	428'300	6'589'326	11.4 %
48 Entnahmen aus Spezialfinanzierungen/-fonds	367'300	0.6 %	1'984'000	3.4 %	- 1'616'700	829'316	1.4 %
48 Aufwandüberschuss	404'000	0.7 %	0	0.0 %	404'000	0	0.0 %
49 Interne Verrechnungen	4'546'500	7.8 %	4'378'800	7.5 %	167'700	4'211'270	7.3 %



► Spezialfinanzierungen Voranschlag 2018

Dienststelle	Bezeichnung	2018	2017	2016 Rechnung
140	Feuerwehr Willisau	14'100	28'700	- 46'237
325	Kabelnetzanlage	140'300	197'100	55'739
414	Heim Breiten	307'300	- 114'000	349'765
415	Heim Zopfmann	74'200	329'900	350'525
705	Wasserversorgung	183'200	153'600	157'331
715	Abwasserbeseitigung	350'700	380'300	448'172
725	Abfallbeseitigung	54'200	7'400	70'000
945	Landwirtschaftsbetrieb	7'900	7'600	16'242
946	Alterssiedlung Zehntenplatz	71'700	100'600	151'864
947	Zopfmann 1	166'200	149'600	180'162
948	Zopfmann 2	187'300	183'400	189'881

Alle Spezialfinanzierungen schliessen positiv ab, was sehr erfreulich ist.

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen Voranschlag 2018

Voranschlag 2018		Ausgaben	Einnahmen
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG		
020	Stadtverwaltung		
506.01	EDV-Umstellung auf HRM2	90'000	
090	Verwaltungsgebäude		
503.04	DLZ, Tiefgarage Eigenbedarf	200'000	
503.05	Schloss, Sanierung Fensterläden	50'000	
1	ÖFFENTLICHE SICHERHEIT		
151	Schiesswesen		
565.01	Beitrag an elektronische Trefferanzeige	190'000	
2	BILDUNG		
217	Schulliegenschaften		
503.00	Schulhaus Schlossfeld Sanierung	45'000	
219	Schule allgemein		
506.01	EDV-Schule Willisau	45'000	
3	KULTUR UND FREIZEIT		
342	Ringer- und Schwingerzentrum		
503.01	Ringer- und Schwingerzentrum	2'165'000	
661.00	Beitrag Sport-Toto		80'000
669.01	Beiträge Dritter		300'000
347	Unterkunft Schlossfeld		
503.02	Bed&Sport, Schlossfeld (Sonderkredit)	150'000	
4	GESUNDHEIT		
414	Heim Breiten (Spezialfinanzierung)		
503.01	Immobilien Heim Breiten	370'000	
503.03	Sanierung Heim Breiten (Sonderkredit)	50'000	
506.01	Mobile Sachanlagen Breiten	65'000	
415	Wohnheim Zopfmann (Spezialfinanzierung)		
503.01	Immobilien Heim Zopfmann	99'000	
503.02	Planungskredit Sanierung Zopfmann 3	200'000	
506.01	Mobile Sachanlagen Zopfmann	148'000	

Voranschlag 2018		Ausgaben	Einnahmen
6	VERKEHR		
620	Öffentliche Gemeindestrassen		
501.01	Güterstrassen	200'000	
501.05	Bahnhofstrasse	150'000	
501.07	Gemeindestrassen	300'000	
501.18	Anschluss Cyrillefeld an Kreisel Grundmatt	700'000	
501.19	Rotmatt-Gunterswil, Verlängerung	230'000	
669.18	Beitrag Dritter Anschluss Cyrillefeld an Kreisel GM		265'000
624	Parkplätze		
501.01	Parkplatz Schlossfeld (Sport)	30'000	
503.01	Parkhaus Im Grund	500'000	
506.01	Parkplatzbewirtschaftung	125'000	
669.01	Beiträge Dritter, Parkhaus Im Grund		170'000
650	Regionalverkehr		
503.01	Ausstattung Buswendeschleife	170'000	
561.00	ÖV-Investitionen Verkehrsverbund LU	215'000	
7	UMWELT UND RAUMORDNUNG		
705	Wasserversorgung Willisau (Spezialfinanzierung)		
501.04	Sanierung Brunnstube Breiteweid	100'000	
501.60	Diverse Projekte	200'000	
610.00	Anschlussgebühren		150'000
669.00	Beiträge Gebäudeversicherung		20'000
715	Abwasserbeseitigung (Spezialfinanzierung)		
501.30	Diverse Projekte	150'000	
610.00	Anschlussgebühren		200'000
790.00	Raumordnung		
581.01	Ortsplanungsrevision	40'000	
Total Ausgaben / Einnahmen		6'977'000	1'185'000
Nettoinvestitionen			5'792'000
Total		6'977'000	6'977'000

► Investitionsrechnung Finanzvermögen

Voranschlag 2018		Ausgaben	Einnahmen
1023	Liegenschaften Finanzvermögen		
21	Zehntenplatz 2	100'000	
Total Ausgaben / Einnahmen		100'000	0

► Kennzahlen Voranschlag 2018

	Grenzwerte	Voranschlag			Rechnung	
		2018	2017	2016	2015	2014
1. Selbstfinanzierungsgrad		69.0 %	80.0 %	gut erfüllt	249.0 %	502.7 %
2. Selbstfinanzierungsanteil	> 10 %	7.9 %	9.3 %	11.2 %	9.7 %	7.7 %
3. Zinsbelastungsanteil I	< 4 %	- 0.4 %	- 0.5 %	- 0.8 %	- 0.7 %	- 0.2 %
4. Zinsbelastungsanteil II	< 6 %	- 0.9 %	- 1.1 %	- 1.6 %	- 0.4 %	- 0.3 %
5. Kapitaldienstanteil	< 8 %	5.2 %	5.0 %	4.6 %	5.5 %	5.9 %
6. Verschuldungsgrad	< 120 %	124.0 %	133.0 %	119.3 %	156.6 %	170.9 %
7. Nettoschuld pro Einwohner	< Fr. 3'940.–	Fr. 4'082.–	Fr. 4'348.–	Fr. 3'894.–	Fr. 4'782.–	Fr. 5'188.–

► Steuerertrag Voranschlag 2018

Ertrag laufendes Jahr, Sondersteuern auf Kapitalauszahlungen, Nachträge frühere Jahre, Quellensteuern

Jahr	Steuerfuss- einheiten	Steuerertrag	Einwohner per 31. Dez.	Steuerertrag pro Einheit	Steuerertrag pro Einheit und Einwohner
2014	2.2	19'793'698	7'571	8'997'135	1'188.37
2015	2.2	20'181'978	7'620	9'173'626	1'203.89
2016	2.2	21'500'654	7'698	9'773'025	1'269.55
2017	2.2	21'560'000	7'792	9'800'000	1'257.70
2018	2.2	21'375'000	7'862	9'715'909	1'235.81

► Abteilungen und Schülerzahlen der Schule Willisau

Schuljahr	Abteilungen			Schüler		
	17/18	16/17	15/16	17/18	16/17	15/16
Kindergarten	8	8	7	148	139	122
Primarschule	26	25	25	476	471	455
Sekundarstufe I	13	14	13	233	240	232
Total	47	47	45	857	850	809

► Finanzierung und Mittelbedarf Voranschlag 2018

	Zunahme der Nettoinvestitionen gemäss Investitionsrechnung	Fr.	5'792'000
+	Entnahmen aus Spezialfinanzierungen	Fr.	0
+	Entnahmen aus Spezialfonds	Fr.	367'300
-	Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung	Fr.	404'000
-	Abschreibungen auf Verwaltungsvermögen	Fr.	3'191'100
-	Einlagen in Spezialfinanzierungen	Fr.	1'565'100
	Zur Finanzierung der Verwaltungsrechnung werden benötigt	Fr.	1'807'100
-	Abschreibungen von Anlagen im Finanzvermögen	Fr.	93'500
+	Abzahlungsrate IHG-Kredit Unterkunft Schlossfeld	Fr.	25'000
+	Abzahlungsrate IHG-Kredit BBZ-Halle	Fr.	182'000
+	Abzahlungsrate IHG-Kredit Schulhauserweiterung Schlossfeld	Fr.	56'200
+	Abzahlungsrate 2 IHG-Kredite Erschliessung Wydenmatt/Cyrillefeld	Fr.	20'000
+	Abzahlungsrate 2 IHG-Kredite Sanierung Trakt D, Schlossfeld	Fr.	30'000
	Der gesamte Mittelbedarf pro 2018 beträgt	Fr.	2'026'800

Diese notwendigen Geldmittel müssen durch Aufnahme von Darlehen beschafft werden.

Willisau, 29. September 2017

STADTRAT WILLISAU

► Antrag und Verfügung des Stadtrates zum Voranschlag

► Antrag

Der Stadtrat hat den Voranschlag für das Jahr 2018 erstellt und beantragt folgendes:

1. Kenntnisnahme des Jahresprogramms 2018
2. Kenntnisnahme des Aufgabenplans 2018 bis 2022 und des Finanzplans 2018 bis 2024
3. Die Laufende Rechnung mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 404'000.– und die Investitionsrechnung mit einer Zunahme der Nettoinvestitionen des Verwaltungsvermögens von Fr. 5'792'000.– seien zu genehmigen.
4. Der Steuerfuss 2018 sei auf 2.20 Einheiten festzusetzen (Vorjahr 2.20 Einheiten).
5. Der Stadtrat sei zur Aufnahme von Fremdkapital zur Deckung des Mittelbedarfs von Fr. 2'026'800.– zu ermächtigen.
6. Der Kontrollbericht der kantonalen Finanzaufsicht Gemeinden zum Voranschlag 2017 und Finanz- und Aufgabenplan 2017 bis 2023 wird den Stimmberechtigten wie folgt eröffnet: «Die kantonale Aufsichtsbehörde hat geprüft, ob der Voranschlag 2017 sowie der Finanz- und Aufgabenplan 2017 bis 2023 mit dem übergeordneten Recht, insbesondere mit den Buchführungsvorschriften und den verlangten Finanzkennzahlen, vereinbar sind und ob die Gemeinde die Mindestanforderungen für eine gesunde Entwicklung des Finanzhaushalts erfüllt. Im Rahmen dieser Prüfung haben wir keine Anhaltspunkte feststellen können, die aufsichtsrechtliche Massnahmen erfordern würden.»

► Verfügung

Der Voranschlag wird der Controllingkommission übergeben. Diese erstattet zuhanden des Stadtrates und der Stimmberechtigten einen Bericht und gibt diesen eine Empfehlung über die Genehmigung ab.

Willisau, 23. September 2017

STADTRAT WILLISAU

Stadtpräsidentin
Erna Bieri-Hunkeler

Stadtschreiber
Peter Kneubühler

► Bericht der Controllingkommission an die Stimmberechtigten der Stadt Willisau

Als Controllingkommission haben wir den Aufgaben- und Finanzplan für die Periode von 2018 bis 2024, den Voranschlag (Laufende Rechnung und Investitionsrechnung) sowie das Jahresprogramm für das Jahr 2018 der Stadt Willisau geprüft.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch für Rechnungs- und Controllingkommissionen des Kantons Luzern.

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen der Finanz- und Aufgabenplan, der Voranschlag und das Jahresprogramm den gesetzlichen Vorschriften. Die aufgezeigte Entwicklung der Stadt Willisau erachten wir als vertretbar aber anspruchsvoll, sie erfordert in den nächsten Jahren eine hohe Aufmerksamkeit.

Den vom Stadtrat vorgeschlagenen Steuerfuss von 2.20 Einheiten beurteilen wir als notwendig und angemessen.

Wir empfehlen, den vorliegenden Voranschlag mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 404'000.– zu genehmigen.

Willisau, 5. Oktober 2017

Controllingkommission Willisau

Präsident	Daniel Schwegler
Mitglieder	Katja Häfliger-Küng
	Esther Müller
	Daniel Bammert
	Daniel Rölli

Traktandum 4

► Änderung der Gemeindeordnung mit Einführung HRM2

► Änderung der Gemeindeordnung vom 30. November 2015 im Zusammenhang mit dem neuen Finanzhaushaltsgesetz für Gemeinden (FHGG)

Mit dem neuen Finanzhaushaltsgesetz für Gemeinden (FHGG) werden die Grundlagen des Harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM2) im Kanton Luzern eingeführt. Das neue Gesetz enthält die bislang im Gemeindegesetz enthaltenen Vorschriften zum Finanzhaushalt der Gemeinden. Gleichzeitig wurden die Vorschriften im Gemeindegesetz (GG) überarbeitet.

Nebst den Rechnungslegungsvorschriften werden insbesondere das Kreditrecht, das Ausgabenrecht und die Vorgaben zu den politischen und betrieblichen Steuerungsinstrumenten modernisiert. Die Erarbeitung der Grundlagen sowie die Umsetzung in den Gemeinden sind im Projekt stark.lu eingebettet.

Die Gesetzesrevision bedingt verschiedene Anpassungen in der Gemeindeordnung. Diese müssen bis zum 31. Dezember 2017 von den Stimmberechtigten beschlossen werden.

Die Controllingkommission und die politischen Parteien wurden zur Vernehmlassung eingeladen. Alle politischen Parteien wie auch die Controllingkommission befürworteten die nachfolgend vorgeschlagenen Änderungen.

► Folgende Änderungen sind zu beschliessen:

Geltendes Recht bisher	Neu (Änderung unterstrichen)	Bemerkungen
<p>§ 14 Politische Planung</p> <p>1 Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse:</p> <p>a. Beschluss über den Voranschlag;</p> <p>b. Kenntnisnahme vom Jahresprogramm;</p> <p>c. Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;</p> <p>d. Kenntnisnahme von allfälligen Planungsberichten;</p> <p>e. Kenntnisnahme von allfälligen Leitbildern.</p> <p>2 Die Gemeindeversammlung kann mit Mehrheitsbeschluss zu den Planungsunterlagen gemäss Abs. 1 lit. b bis e Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Stadtrat rechtlich nicht verbindlich.</p>	<p>§ 14 Politische Planung</p> <p>1 Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse:</p> <p>a. <u>Kenntnisnahme der Gemeindestrategie;</u></p> <p>b. <u>Kenntnisnahme des Legislaturprogramms;</u></p> <p>c. <u>Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplanes;</u></p> <p>d. <u>Kenntnisnahme der Beteiligungsstrategie;</u></p> <p>e. <u>Anregung einer Planung und Kenntnisnahme von Planungsberichten.</u></p> <p>2 <u>Die Planungsunterlagen gemäss lit. a bis e können zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.</u></p> <p>3 <u>Die Gemeindeversammlung kann mit Mehrheitsbeschluss zu den Planungsunterlagen gemäss Abs. 1 lit. a bis e Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Stadtrat rechtlich nicht verbindlich.</u></p>	<p>Das FHGG sieht neue Planungsunterlagen vor.</p>

Geltendes Recht bisher	Neu (Änderung unterstrichen)	Bemerkungen
<p>§ 17 Finanzgeschäfte</p> <p>Die Gemeindeversammlung entscheidet über folgende Finanzgeschäfte:</p> <ol style="list-style-type: none"> Beschluss über den Voranschlag, den Steuerfuss und für die Deckung des Finanzbedarfs notwendige Mittelaufnahme; Beschluss über die Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite; Genehmigung der Rechnung sowie der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite; Genehmigung folgender Geschäfte, sofern der Wert $\frac{1}{10}$ Steuereinheit des Ertrages der Gemeindesteuern übersteigt: <ul style="list-style-type: none"> – Erwerb, Veräusserung und Belastung von Grundstücken; – Leistung von Eventualverpflichtungen; – Abschluss von Konzessionsverträgen; – Gründung von oder Beteiligungen an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften. 	<p>§ 17 Finanzgeschäfte</p> <p>Die Gemeindeversammlung entscheidet folgende Finanzgeschäfte:</p> <ol style="list-style-type: none"> <u>Beschlussfassung über das Budget mit dem Steuerfuss sowie über die Nachtragskredite;</u> <u>Genehmigung des Jahresberichts mit der Jahresrechnung;</u> <u>Erteilung einer Ausgabenbewilligung für freibestimmbare Ausgaben über Fr. 1'000'000.– durch Sonderkredite;</u> <u>Beschluss über Zusatzkredite;</u> <u>Genehmigung der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite;</u> <u>Abschluss von Konzessionsverträgen;</u> <u>Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, sofern der Wert den Ertrag einer Zehnteleinheit der Gemeindesteuern übersteigt;</u> <u>Beschluss über die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern die Stimmberechtigten dessen Zweckbindung begründet haben.</u> 	<p>Das Ausgabenrecht ist neu strikt vom Kreditrecht zu trennen. Mit der Festsetzung des Budgetkredits ist nicht mehr gleichzeitig auch die Ausgabe bewilligt. Es bedarf auf jeden Fall einer Ausgabenbewilligung. Die Ausgabenbefugnisse sind in einem rechtsetzenden Erlass zu regeln. Für gebundene Ausgaben ist gemäss FHGG zwingend der Stadtrat zuständig. Für frei bestimmbare Ausgaben ist ein Grenzwert festzusetzen, ab dem die Stimmberechtigten zuständig sind. Die Stimmberechtigten erteilen ihre Ausgabenbewilligung durch Genehmigung eines Sonderkredits, der Stadtrat durch Beschluss.</p> <p>Die Ausgabenhöhe bei lit. c wurde nicht geändert. Heute beträgt $\frac{1}{10}$ Steuereinheit gut Fr. 980'000.–</p>
<p>§ 18 Kontrolle und Steuerung</p> <p>¹ Die Gemeindeversammlung hat bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:</p> <ol style="list-style-type: none"> Genehmigung der Rechnung sowie der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite; Kenntnisnahme von den Berichten der Controllingkommission; Kenntnisnahme von den Berichten der Revisionsstelle; Kenntnisnahme vom Jahresbericht des Stadtrates; Anregung einer Planung oder einer Änderung der Planung. <p>² Die Gemeindeversammlung kann mit Mehrheitsbeschluss zu den Kontrollunterlagen gemäss Abs. 1 lit. b und c Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Stadtrat rechtlich nicht verbindlich.</p>	<p>§ 18 Kontrolle und Steuerung</p> <p>¹ Die Gemeindeversammlung hat bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:</p> <ol style="list-style-type: none"> <u>Genehmigung des Jahresberichts des Stadtrates mit dem Prüfungsbericht der Revisionsstelle;</u> <u>Genehmigung der Jahresrechnung;</u> <u>Genehmigung der Abrechnung über die Sonder- und Zusatzkredite;</u> <u>Kenntnisnahme des Berichts der Controllingkommission;</u> <p>² <u>Der Bericht der Controllingkommission kann zustimmend oder ablehnend zur Kenntnis genommen werden.</u></p> <p>³ <u>Die Gemeindeversammlung kann zum Bericht der Controllingkommission Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Stadtrat rechtlich nicht verbindlich.</u></p>	

Geltendes Recht bisher	Neu (Änderung unterstrichen)	Bemerkungen
<p>§ 24 Finanzkompetenzen des Stadtrates</p> <p>¹ Der Stadtrat entscheidet abschliessend über folgende Finanzgeschäfte:</p> <p>a. Aufwand und Ausgaben im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Voranschlags-, Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite;</p> <p>b. teuerungsbedingter Mehraufwand oder teuerungsbedingte Mehrausgaben;</p> <p>c. gebundener Aufwand und gebundene Ausgaben;</p> <p>d. frei bestimmbarer, nichtkreditierter Aufwand und frei bestimmbare, nicht kreditierte Ausgaben im Einzelfall je für einen Betrag bis zu $\frac{1}{10}$ Steuereinheit des Ertrages der Gemeindesteuern; im Maximum darf der Gesamtbetrag dieses zusätzlichen Aufwands und dieser zusätzlichen Ausgaben im Rechnungsjahr 10 % des Ertrages der Gemeindesteuern nicht übersteigen;</p> <p>e. frei bestimmbarer Aufwand und frei bestimmbare Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 10 % der bewilligten Kreditsumme überschreiten;</p> <p>f. frei bestimmbarer Aufwand und frei bestimmbare Ausgaben, denen im Rechnungsjahr für denselben Zweck bestimmte Einnahmen in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen;</p> <p>² § 17 lit. d der Gemeindeordnung bleibt vorbehalten.</p>	<p>§ 24 Finanzkompetenzen des Stadtrates</p> <p>¹ Der Stadtrat entscheidet abschliessend über folgende kreditrechtlichen Finanzgeschäfte:</p> <p>a. <u>Bewilligte Kreditüberschreitungen nach § 15 FHGG;</u></p> <p>b. <u>Kreditübertragungen nach § 16 FHGG.</u></p> <p>² <u>Der Stadtrat entscheidet abschliessend über folgende ausgabenrechtlichen Finanzgeschäfte:</u></p> <p>a. <u>Ausgabenvollzug im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Sonder- und Zusatzkredite;</u></p> <p>b. <u>nicht vorhersehbare frei bestimmbare Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 10 % der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch um Fr. 500'000.00.– überschreiten;</u></p> <p>c. <u>freibestimmbare Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 1'000'000.–;</u></p> <p>d. <u>gebundene Ausgaben.</u></p> <p>³ § 17 lit. d der Gemeindeordnung bleibt vorbehalten.</p>	<p>Das Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) regelt verbindlich in § 15 Abs. 1, in welchen Fällen der Stadtrat eine Kreditüberschreitung bewilligen kann:</p> <p>a. wenn das Bundesrecht, ein kantonales Gesetz, ein kommunales Reglement oder ein rechtskräftiger Entscheid eines Gerichtes eine Ausgabe unmittelbar vorschreiben;</p> <p>b. bei dringlichen Vorhaben aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse, wenn der Aufschieb für die Gemeinde nachteilige Folgen hätte;</p> <p>c. für durchlaufende Beiträge;</p> <p>d. für Abschreibungen und Wertberichtigungen nach § 58 FHGG.</p> <p>² Die Kreditüberschreitung ist nur zulässig, wenn eine Kompensation innerhalb des bewilligten Budgetkredites unverhältnismässig wäre.</p> <p>³ Kreditüberschreitungen sind den Stimmberechtigten oder dem Gemeindeparlament mit dem Jahresbericht zur Genehmigung zu unterbreiten.</p> <p>Zu Kreditübertragungen nach § 16 FHGG:</p> <p>¹ Kann ein im Budget ausgewiesenes Vorhaben innerhalb der Rechnungsperiode nicht abgeschlossen werden, können die im Budgetkredit dafür eingestellten, noch nicht beanspruchten Mittel auf die neue Rechnung übertragen werden.</p> <p>² Bestand und Veränderungen von Kreditübertragungen werden den Stimmberechtigten oder dem Gemeindeparlament im Jahresbericht zur Kenntnis gebracht.</p> <p>³ Übertragene Kredite dürfen nur für das ursprünglich vorgesehene Vorhaben verwendet werden. Wird dieses mit anderen Mitteln finanziert oder nicht weiterverfolgt, verfallen sie.</p> <p>Vgl. dazu auch Kommentar zu Art. 17.</p>

Geltendes Recht bisher	Neu (Änderung unterstrichen)	Bemerkungen
<p>§ 33 Grundsätze</p> <p>¹ Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gemeindegesetz und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.</p> <p>² Die Form des Voranschlages und der Rechnung werden gemäss § 74 Abs. 2a des Gemeindegesetzes (harmonisiertes Rechnungsmodell HRM) unterbreitet.</p> <p>³ Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.</p>	<p>§ 33 Grundsätze</p> <p>¹ Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen <u>Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG)</u> und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.</p> <p>² Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr</p>	
<p>§ 34 Kreditarten</p> <p>Es bestehen folgende Kreditarten:</p> <p>a. Voranschlagskredite: Voranschlagskredite sind die beschlossenen Aufwand- und Ausgabenposten des Voranschlages.</p> <p>b. Nachtragskredite: Reichen die Voranschlagskredite nicht aus, ist rechtzeitig ein Nachtragskredit zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung nicht in der Finanzkompetenz des Stadtrates gemäss § 24 Abs. 1 lit. d Gemeindeordnung liegt.</p> <p>c. Sonderkredite: Sonderkredite werden ausserhalb des Voranschlages und der Nachtragskredite erteilt. Sie sind erforderlich für frei bestimmbare Aufwände oder frei bestimmbare Ausgaben, welche</p> <ul style="list-style-type: none"> – $\frac{1}{10}$ Steuereinheit des Ertrages der Gemeindesteuern übersteigen oder – für mehr als ein Rechnungsjahr verbindlich bewilligt werden sollen. <p>d. Zusatzkredite: Reicht ein Sonderkredit nicht aus, ist rechtzeitig ein Zusatzkredit zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung nicht unter die Finanzkompetenzen des Stadtrates gemäss § 24 Abs. 1 lit. e Gemeindeordnung fällt.</p>	<p>§ 34 Kreditarten</p> <p>wird aufgehoben</p>	<p>Dieser Artikel wird ersatzlos gestrichen.</p> <p>Das Verständnis der Kreditarten hat sich grundlegend geändert und eine Definition in der Gemeindeordnung ist rechtlich nicht notwendig.</p>
	<p>§ 39 Übergangsbestimmung zur Revision vom 27. November 2017</p> <p><u>Die Jahresrechnung 2018 sowie die dazugehörigen Planungs-, Steuerungs- und Kontrollinstrumente werden nach den Bestimmungen der bis zum 27. November 2017 gültigen Gemeindeordnung erarbeitet, geprüft und beraten.</u></p>	

In verschiedenen §§ werden zudem die alten Begriffe durch die neuen Begriffe ersetzt.

▶ **Antrag des Stadtrates**

Der Stadtrat beantragt, den Änderungen der Gemeindeordnung vom 17. Dezember 2015 im Zusammenhang mit dem neuen Finanzhaushaltsgesetz für Gemeinden (FHGG) zuzustimmen.

▶ **Bericht der Controllingkommission an die Stimmberechtigten der Stadt Willisau**

Als Controllingkommission haben wir den Vorschlag über die Änderung der Gemeindeordnung der Stadt Willisau geprüft.

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen die geänderten Unterlagen den Vorgaben. Wir sind mit den Inhalten einverstanden.

Wir empfehlen, die geänderte Gemeindeordnung der Stadt Willisau anzunehmen.

Willisau, 4. Oktober 2017

Controllingkommission Willisau

Präsident	Daniel Schwegler
Mitglieder	Katja Häfliger-Küng
	Esther Müller
	Daniel Bammert
	Daniel Röllli

Traktandum 5

► Genehmigung der Änderungen des Reglements für die Einbürgerungskommission

An der Gemeindeversammlung vom 13. Februar 2006 haben die Stimmberechtigten das Reglement für die Einbürgerungskommission der Stadt Willisau genehmigt.

Im Zusammenhang mit der Totalrevision des Bürgerrechts, welches ab 1. Januar 2018 in Kraft tritt, hat es Änderungen im Bundesrecht und im kantonalen Recht gegeben. Folglich muss auch das kommunale Reglement für die Einbürgerungskommission der Stadt Willisau dieser übergeordneten Gesetzgebung angepasst werden. Zeitgleich wurde das Reglement generell überarbeitet, präzisiert und der Praxis angepasst.

Das vollständige Reglement für die Einbürgerungskommission mit den Änderungen ist auf der Homepage der Stadt Willisau (www.willisau.ch) zur Einsichtnahme aufgeschaltet.

Die zu ändernden Artikel im Reglement für die Einbürgerungskommission sind zudem nachfolgend beschrieben und erklärt:

► Art. 2 Grösse und Wahl

Bisher: Die Einbürgerungskommission wird von den Stimmberechtigten der Stadt Willisau an der Gemeindeversammlung gewählt.

Neu: Die Einbürgerungskommission wird von den Stimmberechtigten der Stadt Willisau im Urnenverfahren gewählt.

Erklärung: Gemäss Art. 15 Abs. 1 lit. d der Gemeindeordnung der Stadt Willisau wird die Einbürgerungskommission von den Stimmberechtigten der Stadt Willisau nicht an der Gemeindeversammlung gewählt, sondern im Urnenverfahren.

► Art. 3 Organisation

Bisher: Der Präsident/die Präsidentin wird aus den gewählten Kommissionsmitgliedern an der Gemeindeversammlung gewählt.

Neu: Der Präsident/die Präsidentin wird aus den gewählten Kommissionsmitgliedern im Urnenverfahren gewählt.

Erklärung: Gemäss Art. 15 Abs. 1 lit. d der Gemeindeordnung der Stadt Willisau wird der Präsident/die Präsidentin aus den gewählten Kommissionsmitgliedern nicht an der Gemeindeversammlung gewählt, sondern im Urnenverfahren.

► Art. 12 Aufgaben der Einbürgerungskommission

lit. c.

Bisher: Prüfen der gesetzlichen Voraussetzungen.

Neu: Prüfen der gesetzlichen Einbürgerungsvoraussetzungen.

Erklärung: Hierbei handelt es sich um eine reine Präzisierung der Bezeichnung.

lit. g.

Bisher: Abklären der Integration und der Verständigung in der deutschen Sprache.

Neu: Abklären der Integration und der gesetzlich verlangten Sprachniveaus.

Erklärung: Das kantonale Bürgerrechtsgesetz, welches ab 1. Januar 2018 in Kraft tritt, schreibt neu unter Art. 22 Abs. 1 vor, welche Sprachniveaus die einbürgerungswilligen Personen erreichen müssen.

▶ Art. 14 Einholen von Referenzauskünften

Bisher: Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller haben Namen von mindestens drei Schweizer Bürgern oder Bürgerinnen zu nennen, die entsprechende Auskünfte erteilen können.

Neu: Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller haben Namen von mindestens sechs Schweizer Bürgern oder Bürgerinnen zu nennen, die entsprechende Auskünfte erteilen können.

Erklärung: In der Praxis der Einbürgerungskommission der Stadt Willisau muss jede Gesuchstellerin und jeder Gesuchsteller mindestens sechs Schweizer Referenzpersonen angeben. Das Reglement wird diesbezüglich der herrschenden Praxis angepasst.

▶ Art. 15 Entscheid

Bisher: Gegen den Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat des Kantons Luzern eingereicht werden.

Neu: Gegen den Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung Verwaltungsbeschwerde beim Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern eingereicht werden.

Erklärung: Gemäss Art. 35 des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes, welches ab 1. Januar 2018 in Kraft tritt, ist für Verwaltungsbeschwerden gegen Entscheide der Einbürgerungskommission nicht mehr der Regierungsrat sondern das Justiz- und Sicherheitsdepartement zuständig.

▶ Antrag des Stadtrates

Den Änderungen in den Artikeln 2, 3, 12 lit. c, 12 lit. g., 14 und 15 des Reglements für die Einbürgerungskommission sind zuzustimmen.

▶ Bericht der Controllingkommission an die Stimmberechtigten der Stadt Willisau

Als Controllingkommission haben wir den Vorschlag über die Änderung des Reglements der Einbürgerungskommission der Stadt Willisau geprüft.

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen die geänderten Unterlagen den Vorgaben. Wir sind mit den Inhalten einverstanden.

Wir empfehlen, das geänderte Reglement der Einbürgerungskommission der Stadt Willisau anzunehmen.

Willisau, 4. Oktober 2017

Controllingkommission Willisau

Präsident	Daniel Schwegler
Mitglieder	Katja Häfliger-Küng
	Esther Müller
	Daniel Bammert
	Daniel Rölli

Traktandum 6

► **Umzonung Teilfläche von Grundstück Nr. 203, Grundmatt**



► **Ausgangslage und Ziele**

Der Kreisel Grundmatt wird in den nächsten zwei Jahren erneuert, um den Verkehrsfluss zu verbessern und die Kapazitäten auf der Kantonsstrasse zu erhöhen. In diesem Zusammenhang will die Stadt die rückwärtige Erschliessung der Arbeitszone Wydenmatt nach Süden verlängern und an den Kreisel anschliessen. Dadurch wird die Arbeitszone Wydenmatt und damit der Entwicklungsschwerpunkt optimal erschlossen und ist für zukünftige Entwicklungen gerüstet. Da die Erschliessung grundsätzlich über Bauzonen erfolgen muss, will die Stadt mindestens die dafür notwendige Fläche einzonen. Da die Nachfrage von verschiedenen Unternehmen für den vorliegenden Standort gross ist, soll die Zone gleichzeitig nach Süden erweitert und damit arrondiert werden. Damit wird die im Siedlungsleitbild aufgezeigte Erweiterung der ersten Etappe der Arbeitszone vorzeitig umgesetzt.

► **Stand der Ortsplanung**

Die letzte Gesamtrevision der Nutzungsplanung erfolgte im Zuge der Gemeindefusion (Ortsplanungsrevision 2006+) und wurde am 16. Dezember 2008 vom Regierungsrat genehmigt. Seither wurden drei kleine Anpassungen am Zonenplan vorgenommen. In Anpassung an das übergeordnete Recht wird die Nutzungsplanung aktuell gesamthaft revidiert. Die Gesamtrevision wurde im Juli 2016 beim Kanton zur Vorprüfung eingereicht. Als Grundlage für die Planung hat die Stadt ein Siedlungsleitbild erarbeitet, welches die Entwicklungsstrategie im Siedlungsgebiet und den einzelnen Bauzonen aufzeigt. Das Leitbild ist vom 1. Oktober 2015 bis 30. November 2015 zur öffentlichen Mitwirkung aufgelegt und wurde im Frühling 2016 vom Stadtrat verabschiedet.

► Organisation und Verfahren

Die vorliegende Einzonung ist Bestandteil der Gesamtrevision der Nutzungsplanung der Stadt Willisau. Gegenüber dem ursprünglichen Fahrplan verzögert sich deren Verfahren jedoch, so dass der Beschluss durch die Gemeindeversammlung erst Ende 2018 realistisch ist. Aufgrund des engen sachlichen Bezugs der Einzonung Grundmatt zum Projekt Kreisel, möchte der Stadtrat daher diese Einzonung in einer Teilrevision vorziehen und bereits an der Herbstgemeindeversammlung zur Abstimmung bringen.

► Terminplan

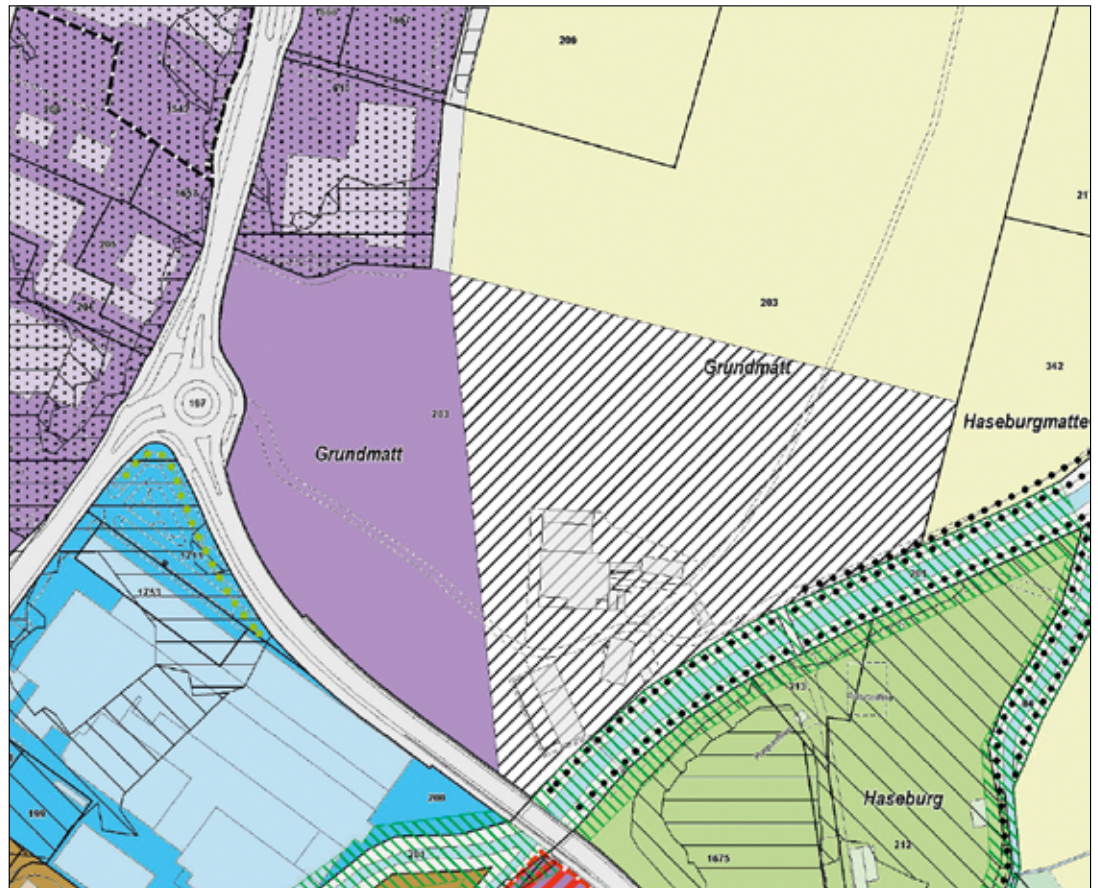
Öffentliche Auflage (30 Tage):
4. September bis 3. Oktober 2017

Beschlussfassung durch Gemeindeversammlung:
27. November 2017

Genehmigung durch Regierungsrat:
Winter 2017/18

► Inhalt der Zonenplanänderung

Gegenstand	<ul style="list-style-type: none"> – Einzonung von 550 m² von der Landwirtschaftszone in die Arbeitszone III (AIII). Diese Fläche wird im Rahmen der Gesamtrevision dann in die Verkehrszone umgezont. – Einzonung von 14'746 m² vom übrigen Gebiet (ÜG-b) in die Arbeitszone III (AIII).
Grundstück	203
Lage	Unterer Teil der Arbeitszone III, Wydenmatt, welche im Richtplan und im regionalen Entwicklungsplan als Entwicklungsschwerpunkt (ESP) Arbeiten ausgeschieden ist. Direkt am Kreisel Grundmatt gelegen.
Absicht	Anschluss der Erschliessungsstrasse Wydematt (Verkehrsrichtplan, C4) an den Grundmatt-Kreisel, im Rahmen des Kreisel-Ausbauprojektes. Nutzung des dazwischen liegenden und optimal erschlossenen Raumes als Arbeitszone. Es ist eine zonengemässe Nutzung in guter Dichte und guter Wertschöpfung vorgesehen. Entsprechende Interessenten sind vorhanden.
Begründung	Die Erschliessung von Bauzonen sollte grundsätzlich über Bauzonen erfolgen. Mit dem Anschluss der Erschliessungsstrasse an den Kreisel können gleichzeitig zwei Baufelder erschlossen werden, welche für die Arbeitsnutzung attraktiv sind.
Eignung	<ul style="list-style-type: none"> – Strategisches Entwicklungsgebiet, bereits als ÜG ausgeschieden – Ergänzung zum Ausbauprojekt Kreisel Grundmatt
Konflikte	Verlust von Landwirtschaftsfläche, wovon 14'200 m ² Fruchtfolgeflächen-Qualität sehr guter Eignung aufweisen.



Der violette Teil (ohne Punkte) wird zur Umzonung beantragt.

► Planungsbericht nach Art. 47 RPV

Ziele und Grundsätze der Raumplanung, sachspezifische Beurteilung

Haushälterische Bodennutzung	Im Rahmen der Gesamtrevision werden die BZR-Bestimmungen zur Arbeitszone III verschärft (Mindestausnutzung, unterirdische Parkplätze, Wohnnutzung). Ziel ist es, an dieser Lage eine gute Nutzungsdichte zu erzielen.
Landwirtschaft	Kulturland von guter Qualität. Der nicht im ÜG liegende Abschnitt ist im kant. Inventar als Fruchtfolgefläche (FFF) ausgeschieden. Die Fläche im ÜG hat ebenfalls FFF-Qualität. Gemäss den kant. Wegleitungen sind Flächen dieser Qualität zu kompensieren. Dazu konnte eine geeignete Fläche in St. Erhard gefunden werden, welche zu diesem Zweck aufgewertet werden soll. Die vorgesehene FFF-Kompensation ist im beiliegenden Bericht beschrieben.
Landschaft	Das Gebiet entlang der Ettiswilerstrasse ist heute von der Arbeitsnutzung geprägt und tritt als typische Gewerbezone in Erscheinung. Darin wird eine Lücke geschlossen, das heisst die Siedlungsfläche arrondiert.
Geschützte Objekte	keine

Gewässer	Es sind keine Fliessgewässer betroffen. Der Perimeter liegt, wie die gesamte Ebene, im Gewässerschutzbereich Au. Durch die vorgesehenen Nutzungen ist keine Gefährdung für das Grundwasser zu erwarten. Die Auswirkungen sind im Einzelnen im Rahmen der Baugesuche zu klären.
Naturgefahren	Kleiner Abschnitt mit mittlerer Gefährdung (blaue Gefahrenzone) im Bereich der neu auszuscheidenden Verkehrszone. Die Gefährdung kommt vom Sottikerbach. Die Eindolung verklaust ab häufigen Ereignissen, das Wasser fliesst über die Strasse in Richtung Wydenmatt ab (schwache Intensität bis zu sehr seltenen Ereignissen).
Erschliessung	Durch die Weiterführung und den Anschluss der bestehenden, von Norden her kommenden Erschliessungsstrasse an den Kreisel wird die Arbeitszone optimal erschlossen. Die neue Bauzone im Süden sowie die Liegenschaft Grundmatt werden über einen zentralen Abzweiger ab der verlängerten Erschliessungsstrasse erschlossen. Die Lage des Abzweigers ergibt sich aus dem Kreiselprojekt und ist mit dem Kanton abzusprechen.
Verkehr	Mit dem neuen BZR Art. 50 kann der Stadtrat Mobilitätskonzepte für Neubau-Areale einverlangen, in denen die Abstimmung von Siedlung und Verkehr aufzuzeigen ist.
Lärm	ES III; mit der Arbeitsnutzung kompatibel.
Umwelt	Der Standort ist nicht belastet. Die umweltrelevanten Auswirkungen der vorgesehenen Nutzung halten sich im üblichen Rahmen. Das Verkehrsaufkommen wird leicht zunehmen.

► Berücksichtigung der übergeordneten Planung

Projekt und Umzonung entsprechen den Zielsetzungen aus dem Siedlungsleitbild und stehen in Einklang mit der aktuell laufenden Gesamtrevision der Nutzungsplanung. Ebenso ist die Entwicklung ganz im Sinne des revidierten kantonalen Richtplans.

► Vorprüfungsbericht

Die vorliegende Teilrevision wurde beim Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (BUWD) zur Vorprüfung eingereicht. Im Vorprüfungsbericht vom 31. August 2017 beurteilt der Kanton die vorliegende Teilrevision als recht- und zweckmässig.

Er verweist darauf, dass spätestens im Genehmigungsverfahren der Nachweis erbracht werden muss, dass innert einer angemessenen Frist tatsächlich eine Überbauung realisiert wird. Zu diesem Zweck wird der Stadtrat mit dem Grundeigentümer eine vertragliche Regelung gemäss §38 PBG abschliessen.

▶ Auflageverfahren

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 4. September 2017 bis 3. Oktober 2017.

Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

▶ Antrag des Stadtrates

Der Zonenplanänderung eines Teils des Grundstückes Nr. 203, Grundmatt, ist zuzustimmen.

▶ Bericht der Controllingkommission an die Stimmberechtigten der Stadt Willisau

Als Controllingkommission haben wir die Einzonung Grundmatt beurteilt.

Die geplante Einzonung steht im Zusammenhang mit dem Anschluss der Erschliessungsstrasse Wydenmatt an den Kreisel Grundmatt.

Wir empfehlen, die beantragte Einzonung anzunehmen.

Willisau, 4. Oktober 2017

Controllingkommission Willisau

Präsident	Daniel Schwegler
Mitglieder	Katja Häfliger-Küng
	Esther Müller
	Daniel Bammert
	Daniel Rölli

Traktandum 7

► Einführung Beherbergungsabgabe und Kurtaxe

Die regionale Förderung des Tourismus ist ein Anliegen der ganzen Region Willisau-Wiggertal. Unsere Region mit einer intakten Landschaft, vielen Sehenswürdigkeiten und Freizeitangeboten bietet sehr viel für Tagestouristen aber auch für Feriengäste. Um diese Angebote zu fördern und zu vermarkten, wurde vor einigen Jahren der Verein «Pro Region Willisau-Wiggertal» gegründet.

Willisau ist Mitglied des Vereins «Pro Region Willisau-Wiggertal» und unterstützt somit die Tourismusförderung. Der Verein bezweckt eine nachhaltige Förderung und Entwicklung der Region Willisau-Wiggertal in ökonomischen, ökologischen, sozialen und kulturellen Beziehungen.

Die Tätigkeitsfelder des Vereins sind insbesondere:

- Regionalmarketing
- Imageförderung
- Standortmarketing
- Tourismusförderung

Der Verein führt das Tourismusbüro in Willisau und wird von 19 Gemeinden der Region mit einem jährlichen Vereinsbeitrag von Fr. 4.– pro Einwohner/in unterstützt. Bekanntlich werden die finanziellen Mittel der Gemeinden immer knapper. Nebst grossen Sparanstrengungen sind somit laufend auch neue Einnahmequellen zu prüfen. Als eine Variante sieht der Verein die Einführung einer einheitlichen Beherbergungsabgabe und Kurtaxe vor.

Mit der Einführung dieser Abgaben wird nicht der Anbieter einer Unterkunft zur Kasse gebeten, sondern der Gast. Er trägt dazu bei, dass die Region Dienstleistungen und Angebote weiterentwickeln und ausbauen kann.

Dass der Gast eine Abgabe zu entrichten hat, ist in anderen Regionen der Schweiz aber auch im Ausland bereits gang und gäbe. Dem Tourismusverein ist es ein grosses Anliegen, mit den gesetzlich verankerten Abgaben auch die Kassen der Gemeinden zu entlasten.

Es wird daher vorgeschlagen, für die Region Willisau-Wiggertal eine flächen-deckende Beherbergungsabgabe sowie eine entsprechende Kurtaxe einzuführen.

Willisau selber hat die Beherbergungsabgabe schon länger eingeführt.

Die näheren Informationen können aus dem nachfolgenden Reglemententwurf entnommen werden.

Die Beherbergungs- und Kurtaxenverordnung, welche in der Kompetenz des Stadtrates ist und auf den 1. Januar 2018 erlassen wird, kann auf der Homepage eingesehen werden.

► Antrag des Stadtrates

Der Stadtrat beantragt der Gemeindeversammlung vom 27. November 2017, das Reglement für die Einführung einer Beherbergungsabgabe und Kurtaxe zu genehmigen.

► Reglement Beherbergungsabgabe und Kurtaxe der Stadt Willisau vom 27. November 2017

Die Einwohnergemeinde Stadt Willisau erlässt gestützt auf das kantonale Gesetz über Abgaben und Beiträge im Tourismus (Tourismusgesetz) vom 30. Januar 1996 folgendes Reglement:

► I. Allgemeines

Art. 1 Grundsatz und Zweck

In der Stadt Willisau werden Kurtaxen und Beherbergungsabgaben (kantonale sowie örtliche Beherbergungsabgaben) erhoben.

Der Ertrag der Kurtaxe ist zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen, die überwiegend im Interesse der Gäste liegen, zu verwenden.

Der Ertrag der örtlichen Beherbergungsabgabe dient der Finanzierung des örtlichen Tourismusmarketings.

► II. Kurtaxe

Art. 2 Abgabepflicht

Die Kurtaxe ist von den Gästen den Inhabern der Beherbergungsbetriebe gemäss Art. 2 lit. a. bis c. zu entrichten. Sie wird für jede Übernachtung von Gästen erhoben.

- a. in Hotels, Motels, Gasthäusern, Fremdenpensionen, Jugendherbergen und anderen Beherbergungsbetrieben,
- b. in Fremdenzimmern, Ferienwohnungen, Ferienhäusern, auf Camping- oder Caravaningplätzen,
- c. in gewinnorientierten Schulen auf Internatsbasis.

Ebenfalls taxpflichtig ist, wer auf seinem Grundeigentum (Art. 655 ZGB) übernachtet, sofern er den gesetzlichen Wohnsitz nicht in der Stadt Willisau hat.

Art. 3 Höhe der Kurtaxe

Die Kurtaxe wird ganzjährig pro Logiernacht erhoben.

Die Höhe der Kurtaxe beträgt minimal 40 Rappen und maximal 4 Franken.

Der Stadtrat legt die Höhe der Kurtaxe in einer Verordnung fest. Als Bemessungsgrundlage dienen insbesondere die in Willisau für die Gäste angebotenen Einrichtungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen.

Eigentümer von Ferienhäusern, Ferienwohnungen, Wohnwagen und Zelten, welche diese selber nutzen und nicht weitervermieten, können ihre Taxen in Form einer Jahrespauschale entrichten, ebenso Dauermieter, die solche Wohnungen mindestens drei Monate im Kalenderjahr mieten. Gäste in Beherbergungsbetrieben gemäss Art. 2 lit. a bezahlen ihre Kurtaxe auch bei Daueraufenthalt pro Logiernacht.

Die Jahrespauschale beträgt pro Wohnung, Wohnwagen oder Zelt minimal 50 Franken und maximal 250 Franken.

Der Stadtrat legt die Höhe der Jahrespauschale in einer Verordnung fest. Als Bemessungsgrundlage dienen insbesondere die in Willisau für die Gäste angebotenen Einrichtungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen.

Art. 4 Ausnahmen von der Abgabepflicht

Keine Kurtaxe haben zu entrichten:

- a. Kinder unter 12 Jahren,
- b. Jugendliche unter 16 Jahren in Jugendherbergen,
- c. Militärpersonen sowie Angehörige der Feuerwehr und des Zivilschutzes, die sich aus dienstlichen Gründen am Abgabeort aufhalten,
- d. Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz am Abgabeort.

III. Beherbergungsabgabe

Art. 5 Abgabepflicht

Eine Beherbergungsabgabe hat zu entrichten, wer gegen Entgelt

- a. in Hotels, Motels, Gasthäusern, Fremdenpensionen, Jugendherbergen und anderen Beherbergungsbetrieben Gäste aufnimmt,
- b. Fremdenzimmer, Ferienwohnungen, Ferienhäuser, Camping- oder Caravaningplätze vermietet,
- c. gewinnorientierte Schulen auf Internatsbasis betreibt.

Art. 6 Höhe der Beherbergungsabgabe, Bemessung

- a. Kantonale Beherbergungsabgabe:
Die kantonale Beherbergungsabgabe richtet sich nach dem Tourismusgesetz des Kantons Luzern¹.

¹ Die kantonale Beherbergungsabgabe beträgt ab 1. Januar 2010 50 Rappen je Person und Logiernacht (§ 9 Abs. 1 Gesetz über die Abgaben und Beiträge im Tourismus, Tourismusgesetz). Der Regierungsrat kann die Abgabe auf maximal 80 Rappen erhöhen.

- b. Örtliche Beherbergungsabgabe:
Der Stadtrat legt die Höhe der örtlichen Beherbergungsabgabe in einer Verordnung fest. Die örtliche Beherbergungsabgabe darf nicht höher sein als die jeweilige kantonale Beherbergungsabgabe. Die örtliche Beherbergungsabgabe wird pro Logiernacht erhoben. Als Bemessungsgrundlage dienen insbesondere die vorgesehenen Aufwendungen im Tourismusmarketing.

Art. 7 Ausnahmen von der Abgabepflicht

Von der Abgabepflicht sind ausgenommen:

- a. Anstalten des Bundes, des Kantons und der Gemeinden,
- b. juristische Personen, die im Sinne von § 70 des Steuergesetzes steuerbefreit sind und die ohne Gewinnabsicht Spitäler, Heilstätten, Schulinternate, Alters-, Ferien- und Erholungsheime betreiben,
- c. Sport-, Touristen- und Jugendvereinigungen, soweit sie ihre Unterkunftshäuser für eigene Zwecke verwenden,
- d. Privatpersonen, die Zimmer an abgabepflichtige Beherbergungsbetriebe vermieten. Diese Zimmer werden den betreffenden Beherbergungsbetrieben zugerechnet.

Keine Abgaben sind für Beherbergungen von Personen gemäss Art. 4 zu entrichten.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 8 Inkasso, Ablieferung

Das Inkasso und die Verwaltung der Kurtaxe sowie der Beherbergungsabgabe wird vom Stadtrat an den Verein Pro Region Willisau-Wiggertal, vertreten durch die Geschäftsstelle Willisau Tourismus in Willisau, übertragen.

Die Beherbergungsbetriebe gemäss Art. 2 und Art. 5 sind zum Bezug und zur Ablieferung der Kurtaxe sowie der Beherbergungsabgabe verpflichtet und für ausstehende Beiträge haftbar.

Willisau Tourismus stellt die Kurtaxe und die Beherbergungsabgabe jährlich den Beherbergungsbetrieben in Rechnung.

Art. 9 Verwendung der Erträge

Die Inkasso führende Organisation ist beauftragt und verpflichtet, die Kurtaxe sowie die örtliche Beherbergungsabgabe gemäss Art. 1 entsprechend zu verwenden.

Art. 10 Anspruch auf Erlös

Der Anspruch auf den Erlös der Erträge wird durch den Stadtrat in der Verordnung geregelt.

Art. 11 Kontrolle

Der Stadtrat und die Inkasso führende Organisation sind berechtigt, bei den abgabepflichtigen Kontrollen über die Einhaltung der Melde- und Mitwirkungspflicht durchzuführen. Diese sind verpflichtet, den Kontrollorganen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Art. 12 Aufsicht und Rechnungsablage

Der Stadtrat beaufsichtigt die Inkasso führende Organisation hinsichtlich Inkasso, Verwaltung und Verwendung der Kurtaxen und der örtlichen Beherbergungsabgaben.

Die Inkasso führende Organisation legt dem Stadtrat jährlich Rechnung über die Kurtaxen und die örtlichen Beherbergungsabgaben ab.

Art. 13 Rechtspflege

In Streitfällen aus der Anwendung dieses Reglements entscheidet der Stadtrat. Gegen Entscheide des Stadtrates über die

Veranlagung und Erhebung von Beherbergungsabgaben ist die Einsprache im Sinne des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und gegen Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

Art. 14 Aufhebung des bisherigen Rechts

Für die Stadt Willisau bestand bisher kein Kurtaxen- und Beherbergungsreglement.

Art. 15 Inkrafttreten

Das Kurtaxen- und Beherbergungsreglement tritt per 1. Januar 2018 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 27. November 2017.

STADTRAT WILLISAU

Stadtpräsidentin
Erna Bieri-Hunkeler

Stadtschreiber
Peter Kneubühler

▶ Bericht der Controllingkommission an die Stimmberechtigten der Stadt Willisau

Als Controllingkommission haben wir das neue Kurtaxen- und Beherbergungsreglement der Stadt Willisau beurteilt.

Wir erachten die Einführung der Kurtaxe sowie der Beherbergungsabgabe als sinnvoll. Wir empfehlen, das Reglement anzunehmen.

Willisau, 4. Oktober 2017

Controllingkommission Willisau

Präsident Daniel Schwegler
Mitglieder Katja Häfliger-Küng
Esther Müller
Daniel Bammert
Daniel Röllli

► Sonderkredit Ringer- und Schwingerzentrum

► Ausgangslage

Seit Jahren steigen die Trainingsteilnehmer bei den Aktiven sowie beim Nachwuchs stetig an. Die Platzverhältnisse sind schon seit geraumer Zeit prekär. Die Folgen sind Verletzungen durch den Zusammenprall zweier Trainingspartner usw. Die nötige Grösse für effiziente Trainings fehlt.

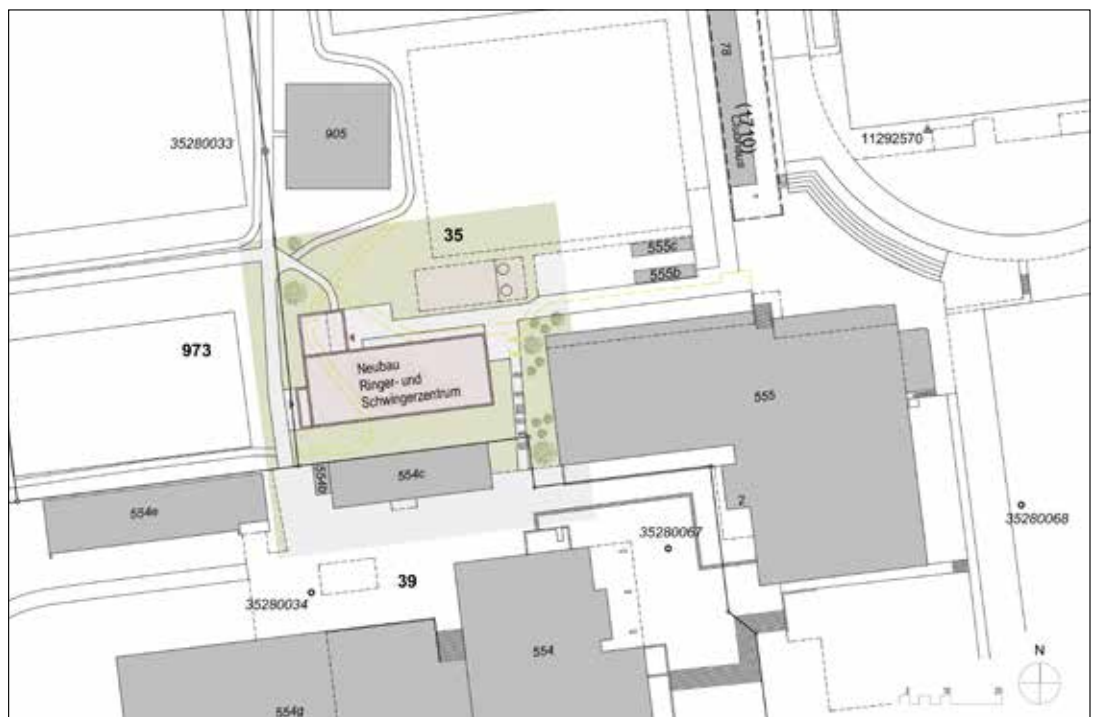
Die Lüftungsanlage im heutigen Ringer- und Schwingerkeller ist veraltet und bringt die nötige Leistung aufgrund der grossen Trainingsteilnehmerzahlen nicht mehr. Durch das Schwitzen der Athleten bildet sich Dunst im ganzen Raum, welcher an den Scheiben, auf der Ringer- und im Sägemehl kondensiert. Die feuchte Matte ist extrem rutschig und die Verletzungsgefahr steigt erheblich. Das Sägemehl wird feucht und verbreitet einen unangenehmen Geruch. Unter dem sehr feuchten Klima leiden auch die Hygiene und die Gesundheit der Sportler.

Beide Vereine benötigen zur Ausübung ihrer Sportarten mehr Platz. Auch das Sportzentrum braucht dringend zusätzliche Garderoben.

Der Ringer- und Schwingerkeller müsste auch ohne Neubau eines Ringer- und Schwingerzentrums saniert werden. Da die Platzverhältnisse sehr eng sind, ist eine neue Lösung angezeigt.

Für die bestehenden Unterkünfte im UG der Sporthalle Hallenbad bestehen keine Aufenthaltsräume. Die Jugendlichen der Lager halten sich daher oft in den Gängen auf, was nicht mehr zeitgemäss ist.

Mit dem neuen Ringer- und Schwingerzentrum kann der alte Ringer- und Schwingerkeller mit geringen Kosten als Aufenthaltsraum für die Lagerteilnehmenden umgebaut werden.



Situationsplan

► Projekt

Es ist ein freistehendes Ringer- und Schwingerzentrum westlich der Sporthalle Hallenbad geplant. Das Gebäude soll eine Dimension von 14 x 35.50 m haben.

► Situation

Untergeschoss

Im Untergeschoss ist eine Schwingerhalle mit 260 m² Sägemehlfläche mit separatem Kraftbereich, Garderoben, Duschen/WC geplant.

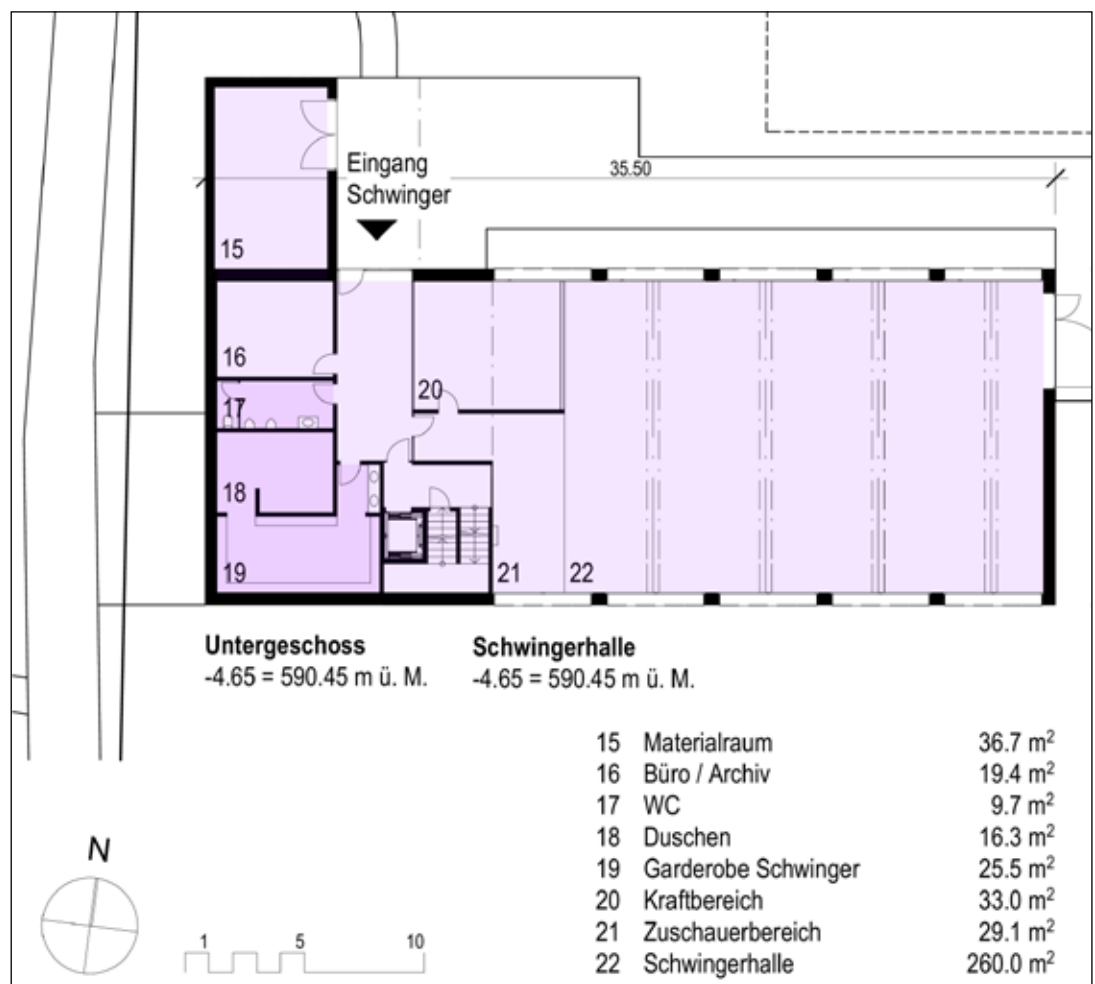
Rechts vom Eingang ist ein Materialraum (15) für die Schwinger geplant. Die Kosten für diesen Raum werden vom Ringerklub und Schwingklub gemeinsam auf 40 Jahre amortisiert.

Zwischengeschoss

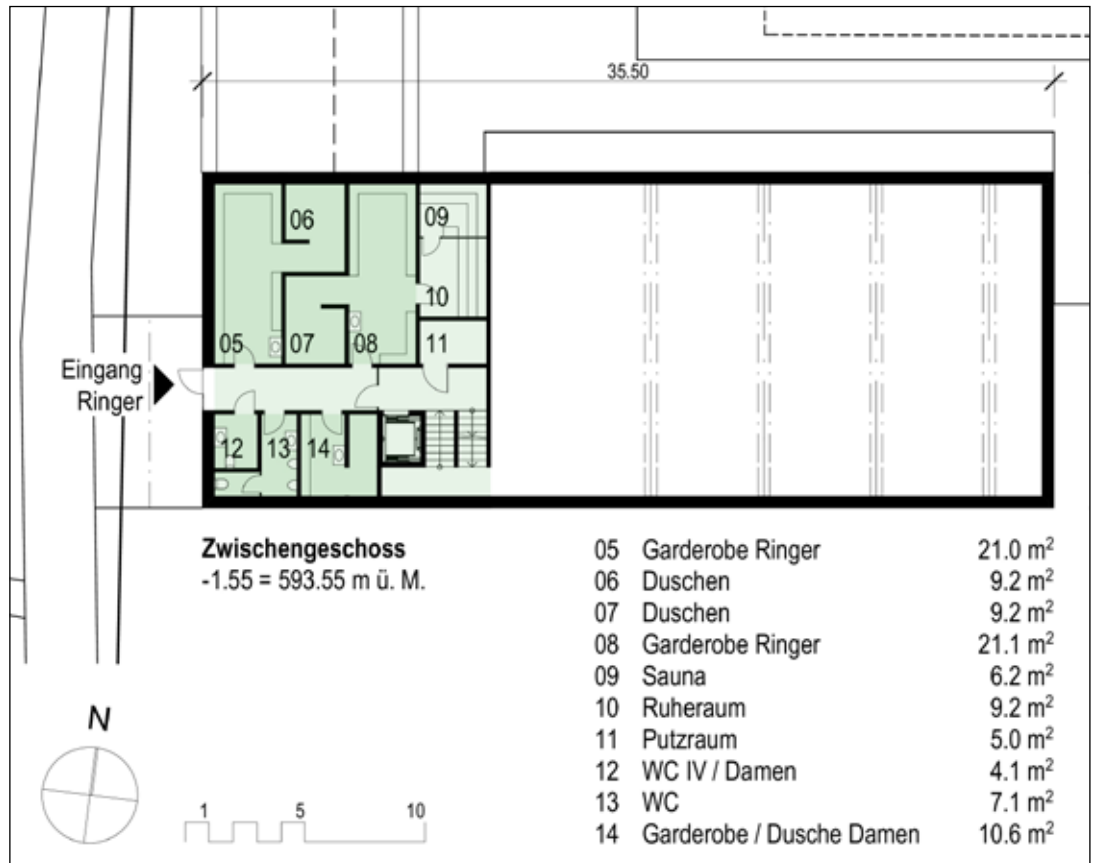
Im Zwischengeschoss sind Garderoben und Duschen/WC für die Ringer und andere Benutzer der übrigen Sportanlagen geplant. Der Sauna- und Ruheraum wird den Ringern im Rohbau überlassen. Der Ausbau erfolgt durch den Ringerklub selber auf seine Kosten.

Erdgeschoss

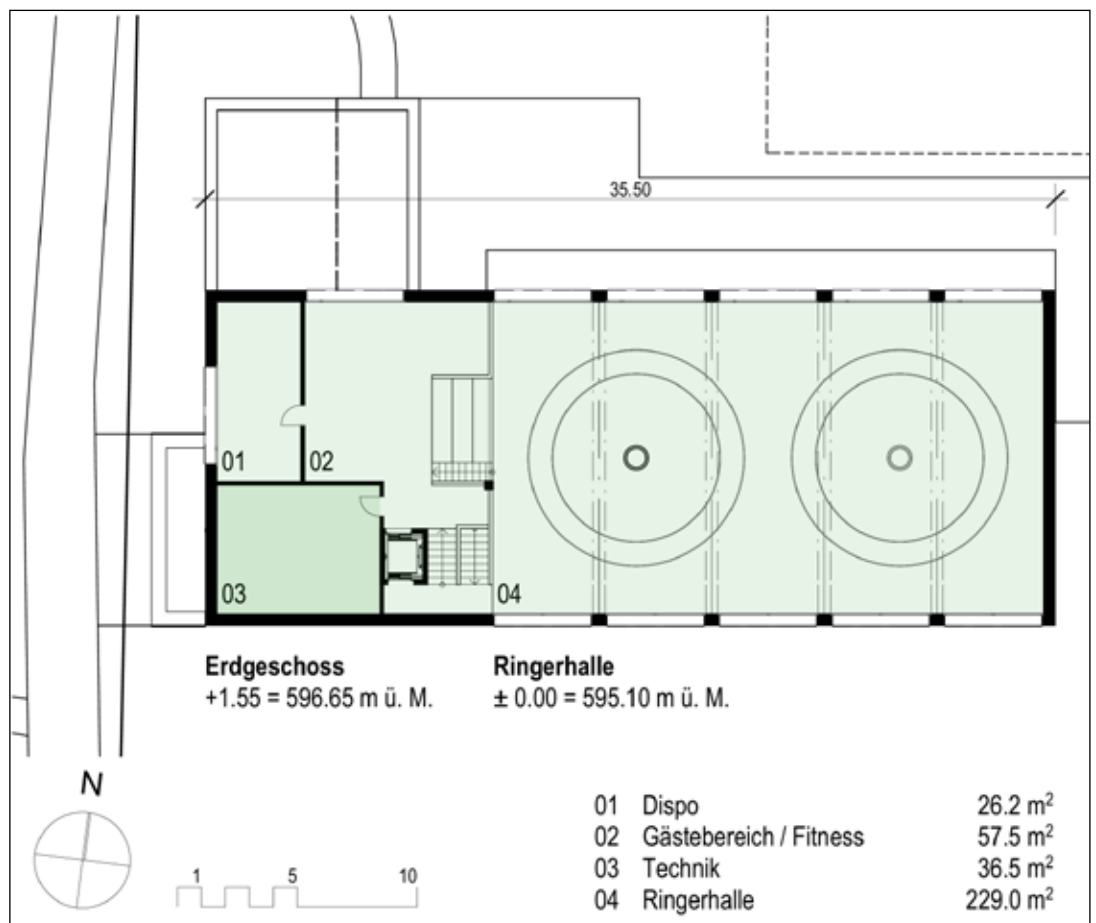
Im Erdgeschoss ist die Ringerhalle mit Technik und Gästebereich sowie Fitness geplant. Die Ringerhalle und der Fitnessbereich werden vom Ringerklub selber ausgebaut.



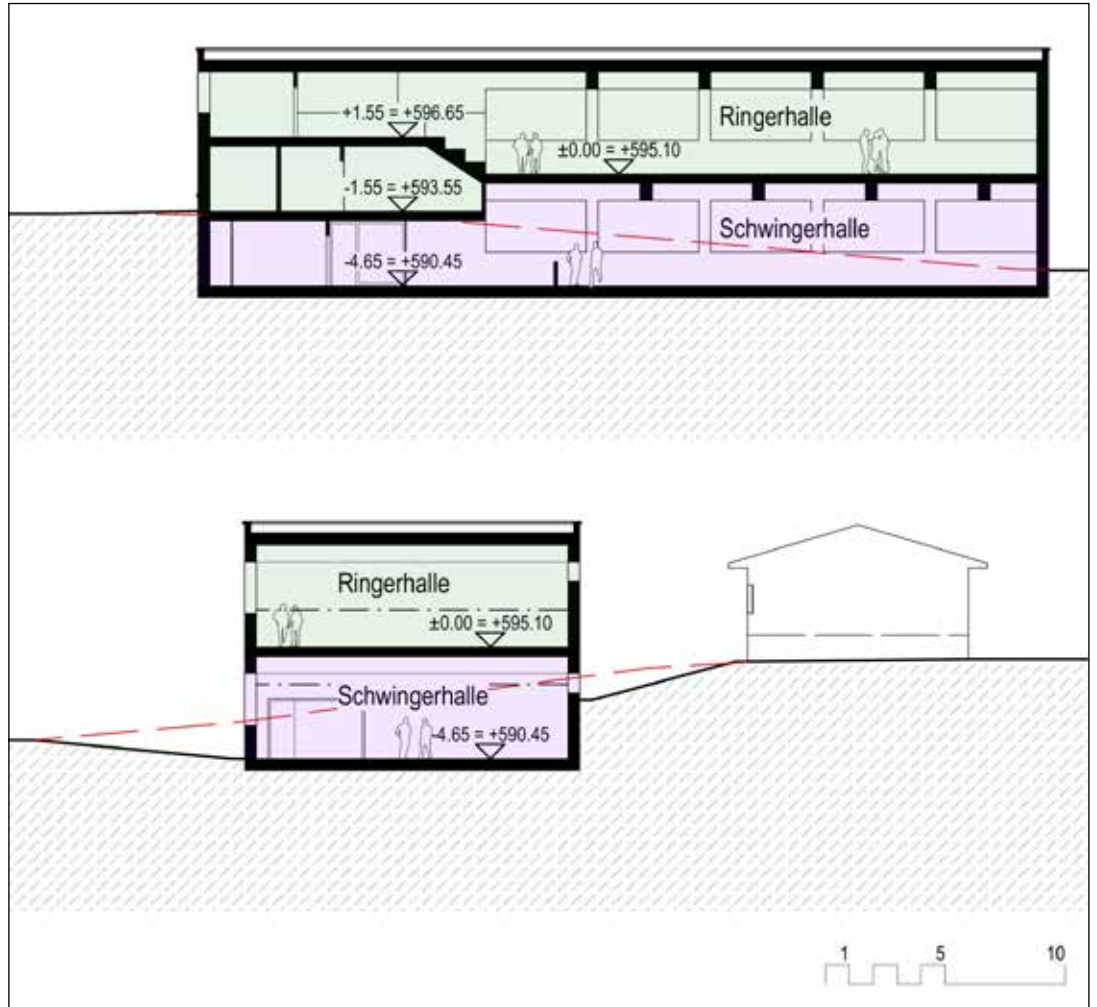
Untergeschoss



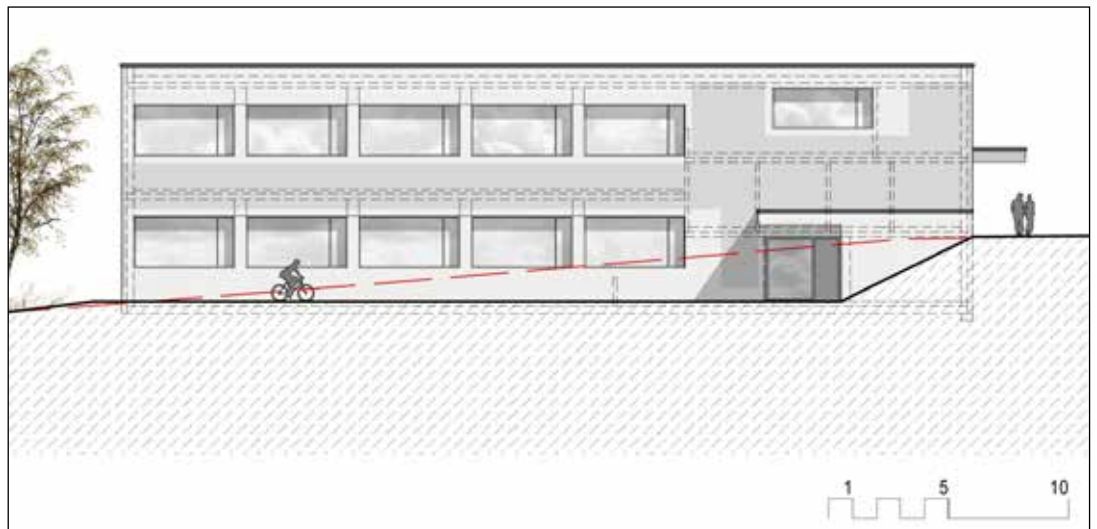
Zwischengeschoss



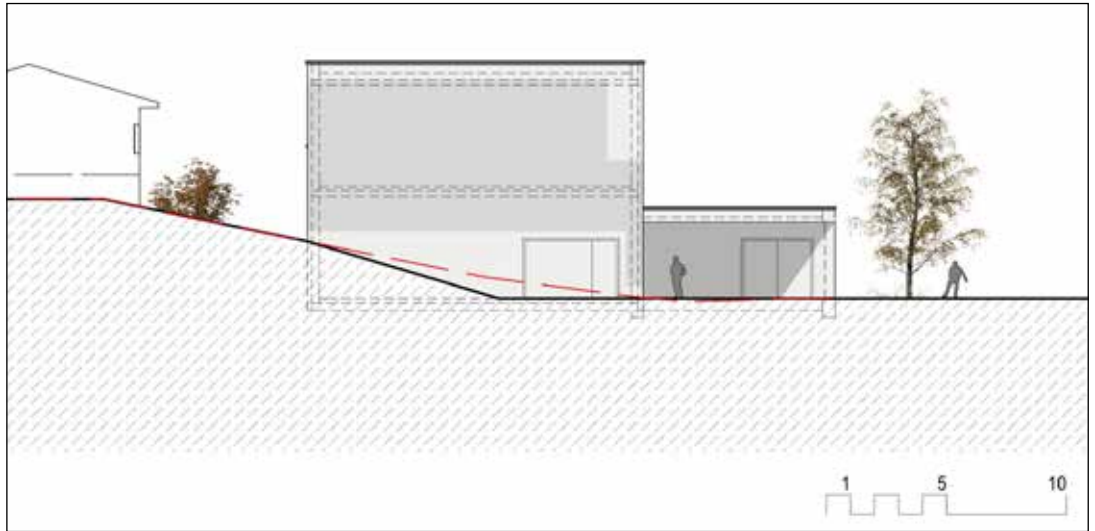
Erdgeschoss



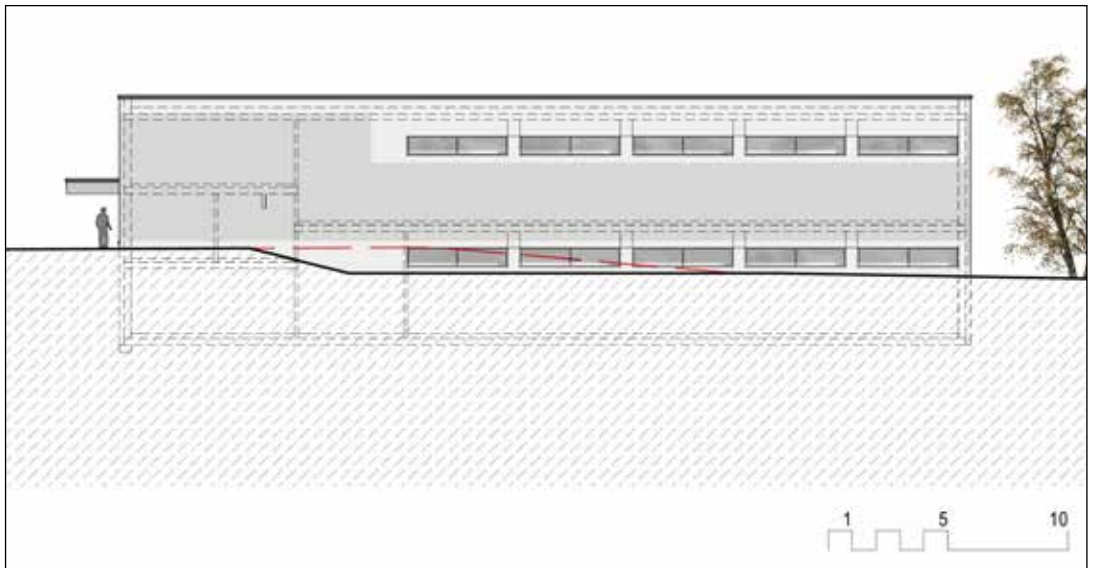
Schnitte



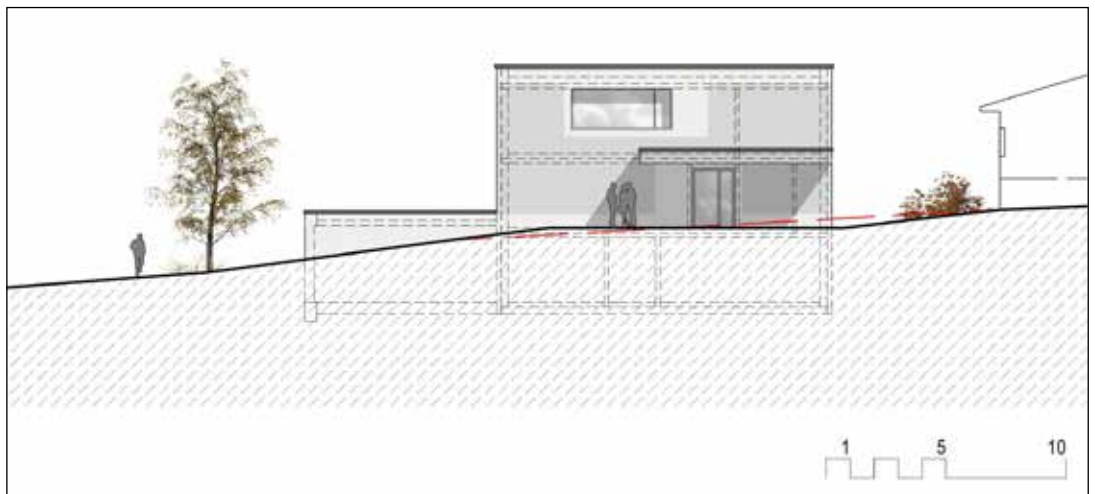
Nordfassade



Ostfassade



Südfassade



Westfassade

► Nutzung der Räumlichkeiten

Die Ringerhalle wird von Montag bis Freitag ab 18.00 Uhr für verschiedene Trainings genutzt. So wird die Halle am Montag- und Mittwochabend zwischen 18.00 Uhr und 20.00 Uhr von der Karateschule gemietet.

Die Schwingerhalle wird am Montag von den Nationalturnern belegt. Dienstag-, Donnerstag- und Freitagabend wird die Halle vom Schwingklub Wiggertal genutzt.

Nebst den vorgenannten regelmässigen Belegungen werden die beiden Hallen von diversen Lagern, Schulklassen und Vereinen ebenfalls gebucht.

- ca. 15 Schwingerlager/Trainings-weekends
- ca. 8 Nationalkader Lehrgänge Swiss Wrestling
- ca. 40 Schnupperlektionen Ringen und Schwingen

Die Nutzung beider Hallen kann tagsüber von allen Schulen in Willisau in den Turnunterricht eingebaut werden. Dies entlastet die heute schon stark belegten Sporthallen und gibt die Möglichkeit, auch den Kindergärten, der Heilpädagogischen Schule und weiteren Klassen/Gruppen mehr Hallen zur Verfügung zu stellen.

Im Sägemehl sind zudem Sportarten wie Pfeilbogenschiessen, Steinstossen, Steinheben, Sägemehl-Ringen, Beachsoccer, Fussball-Tennis usw. möglich.

Diese Nutzungen erweitern das Angebot an sportlichen Tätigkeiten am Platz Willisau für die Schulen, Vereine und Lager und machen das Sportzentrum Willisau noch attraktiver.

► Kosten

Brutto-Baukosten gemäss Berechnung Baureag Architekten AG, Willisau	Fr. 2'165'000.–
Beteiligung Ringer- und Schwingklub	
– Ringerklub Willisau	Fr. – 100'000.–
– Schwingklub Wiggertal	Fr. – 100'000.–
Die Beträge wurden von den Vereinsversammlungen bereits bewilligt.	
Eigenleistungen der beiden Vereine	Fr. – 100'000.–
– Sporttoto-Beiträge	<u>Fr. – 80'000.–</u>
Nettokosten der Stadt	<u>Fr. 1'785'000.–</u>
Weitere Leistungen vom Ringer- und Schwingklub	
– Endausbau Ringerhalle durch Ringerklub	Fr. 79'000.–
– Endausbau Schwingerhalle Schwingklub	Fr. 74'000.–

▶ Materialraum UG

Die Kosten für den Materialraum von Fr. 40'000.– werden von der Stadt vorfinanziert. Ringer- und Schwingklub bezahlen zusammen eine jährliche Amortisation von Fr. 1'000.–.

▶ Betriebskosten

Für die Hauswartung ist eine leichte Erhöhung des Pensums im Sportzentrum von 20 % vorgesehen.

Der Betrieb selber kann grösstenteils durch die Einnahmen gedeckt werden.

Die Verzinsung und Amortisation für die nächsten 40 Jahre von jährlich gut Fr. 75'000.– wird die Stadt tragen müssen, was gemäss Finanz- und Aufgabenplan möglich ist.

Mit diesem zusätzlichen Hallenangebot auch für Schul- und Sportlager können die verschiedenen Unterkünfte noch besser ausgelastet werden, was in diesem Bereich zusätzliche Einnahmen bringen wird.

▶ Terminplan

Kreditbeantragung an der Gemeindeversammlung:

27. November 2017

Baugesuch/Baubewilligung:

Winter/Frühling 2017/18

Baubeginn:

Frühling 2018

Bauende:

Ende 2018

▶ Antrag des Stadtrates

Der Stadtrat beantragt der Gemeindeversammlung vom 27. November 2017, den Sonderkredit von Fr. 2'165'000.– zu genehmigen und dem Projekt zuzustimmen.

▶ Bericht der Controllingkommission an die Stimmberechtigten der Stadt Willisau

Als Controllingkommission haben wir das Projekt Ringer- und Schwingerzentrum geprüft.

Gemäss unserer Beurteilung ist eine Anpassung der vorhandenen Infrastruktur notwendig. Zudem wird das neue Gebäude auch von den Schulen, von Trainingslagern und andern Vereinen genutzt und ergänzt die bestehende Infrastruktur sinnvoll.

Die projektierten Kosten erachten wir als angemessen und die involvierten Vereine leisten einen adäquaten Beitrag.

Wir empfehlen, den beantragten Kredit anzunehmen.

Willisau, 4. Oktober 2017

Controllingkommission Willisau

Präsident Daniel Schwegler

Mitglieder Katja Häfliger-Küng

Esther Müller

Daniel Bammert

Daniel Röllli

Traktandum 9

► Beratung Generationenprojekt Im Grund

An unserer letztjährigen Herbstgemeindeversammlung vom 28. November 2016, haben wir Sie detailliert über den Stand des Generationenprojektes informiert.

Die gleichen Informationen wurden an der Kath. Kirchgemeindeversammlung vom 24. November 2016 vermittelt. Dort wurde auch der Planungskredit von 1,1 Millionen Franken genehmigt.

Der Planungskredit beinhaltet lediglich die Detailplanung bis zum Vorprojekt und die Kostenermittlung für den öffentlichen Teil des Generationenprojektes:

- Pfarreisaal und Pfarreiräumlichkeiten
- sechs Kindergärten
- Tagesstrukturen
- 24 Mietwohnungen der Kirchgemeinde

Da das Investitionsvolumen sehr gross ist, will die Kath. Kirchgemeinde erst nach dem Entscheid der Kirchgemeindeversammlung vom Januar 2018 die Detailplanung vornehmen und das Projekt bis zur Baubewilligung vorantreiben.

Die Stadt Willisau muss daher ebenfalls auf dieser Planungsbasis (Kostenschätzung +/- 15 %) die Entscheidungen treffen.

► Ausgangslage

Im Grund stehen das alte Pfarreiheim mit den Kindergärten (Eigentümerin Kath. Kirchgemeinde) und drei alte private Liegenschaften (Eigentümerin Lupe AG). Diese Liegenschaften liegen unmittelbar angrenzend an die Liegenschaften Zehntenplatz 1 und 2 der Stadt Willisau. Es ist geplant, diese Altliegenschaften Im Grund 1 bis 4 zurückzubauen und durch das Siegerprojekt der Leismann AG mit dem Namen «vicinia» zu ersetzen.

Dabei steht die alte Schmitte Im Grund 1 unter Schutz und darf erst mit einem bewilligten Bauprojekt entfernt werden.

Das Generationenprojekt mit den entsprechenden Bauherrschaften hat folgenden Inhalt:

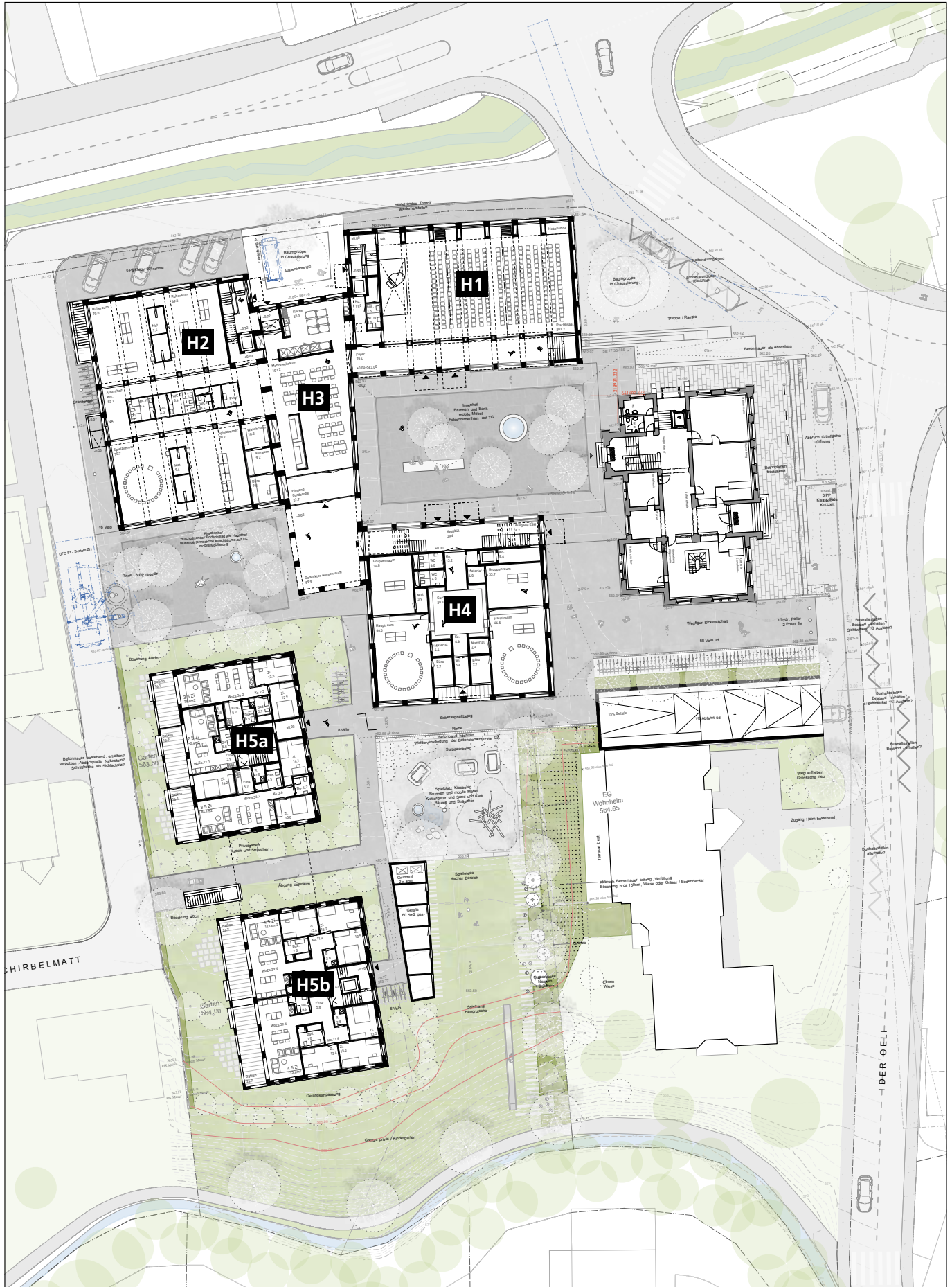
- Die Kath. Kirchgemeinde ist Bauherrin für den Pfarreisaal, die Pfarreiräumlichkeiten, 24 Wohnungen und die dafür notwendigen Tiefgaragenplätze. Zudem erstellt sie die Kindergärten und die Tagesstrukturen im Edelrohbau.
- Die Stadt Willisau mietet die Kindergärten und die Räumlichkeiten für die Tagesstrukturen im Edelrohbau und leistet den Endausbau. Zudem erstellt sie einen Teil der Tiefgaragenplätze, die zusammen mit den Tiefgaragenplätzen für den Pfarrsaal ein öffentliches Parking ergeben.
- Die Lupe AG ist Bauherrin von zwei privaten Wohnhäusern mit momentan 19 geplanten Eigentumswohnungen und den dazu notwendigen Tiefgaragenplätzen.

Die Erschliessung der Tiefgarage erfolgt zwischen dem Gemeindehaus und der Alterssiedlung Zehntenplatz 2.

► Kostenberechnungen

Die folgenden Zahlen beziehen sich nur auf die Investitionen der öffentlichen Bauten und Anlagen.

Nach der Überarbeitung des Siegerprojekts der Leismann AG wurden durch den Kostenplaner die mutmasslichen Baukosten berechnet. Diese ergaben eine Investitionssumme von 30,7 Millionen Franken.



H1 Pfarrsaal, H2 Tagesstrukturen, H3 Tagesstrukturen, H4 Kindergärten, H5a+b private Wohnbauten.

Nach der Erstellung des Vorprojekts belaufen sich die Investitionskosten nun auf rund 30 Millionen Franken. Damit bestätigt sich die Investitionssumme für die öffentlichen Bauten. Die genauen Zahlen werden wir aber erst nach der Ausarbeitung des definitiven Bauprojekts erhalten.

Wie eingangs erwähnt, sollen nun aufgrund dieser Zahlenbasis die Kreditentscheide gefällt werden.

Die Kath. Kirchgemeinde will die Kindergärten und die Räumlichkeiten für die Tagesstrukturen im Edelrohbau erstellen und diese Immobilien langfristig an die Stadt Willisau vermieten. Der Bau der Kindergärten durch die Stadt Willisau steht für die Kath. Kirchgemeinde nicht zur Diskussion, da sie das Land auf Weisung des Bistums nicht verkaufen darf.

Die Endausbaukosten inklusive Mobiliar und Einrichtungen für die Kindergärten und die Tagesstrukturen belaufen sich gemäss Berechnung des Kostenplaners auf 2,15 Millionen Franken.

► Mietvertrag

Der Mietvertrag zwischen der Stadt Willisau und der Kath. Kirchgemeinde für die sechs Kindergärten und die Räumlichkeiten für die Tagesstrukturen ist für die Mietdauer von 40 Jahren vorgesehen. Diese Mietdauer entspricht auch der Abschreibungsdauer von 40 Jahren. Zudem soll damit auch eine optimale Finanzierungslösung für die Kath. Kirchgemeinde geschaffen werden und sich in einem günstigen Mietvertrag niederschlagen.

Gemäss vorliegendem Mietvertrag beläuft sich die Jahresmiete auf 322'000 Franken. Diese Jahresmiete wird dann aufgrund der definitiven Bauabrechnung im Jahre 2020/21 fixiert.

Der Mietvertrag wird im Grundbuch eingetragen.

► Parking

Im Vorprojekt sind heute 188 Autoeinstellhallenplätze geplant.

Kath. Kirchgemeinde für Pfarrsaal, Wohnungen	65
Kath. Kirchgemeinde für Kindergärten und Tagesstrukturen	17
Stadt Willisau für Dienstleistungs- und Verwaltungszentrum als Ersatz für die wegfallenden oberirdischen Parkplätze	30
Private Grundeigentümer für Wohnungen	28
benötigte Plätze für das Projekt	140
Stadt Willisau öffentliche Autoeinstellplätze	48
Total Autoeinstellplätze	188

Die gemäss Bau- und Zonenreglement vorgeschriebenen 140 Plätze für die öffentlichen und privaten Bauten können nicht auf einem Parkdeck realisiert werden. Es braucht in jedem Fall ein zweites Parkdeck.

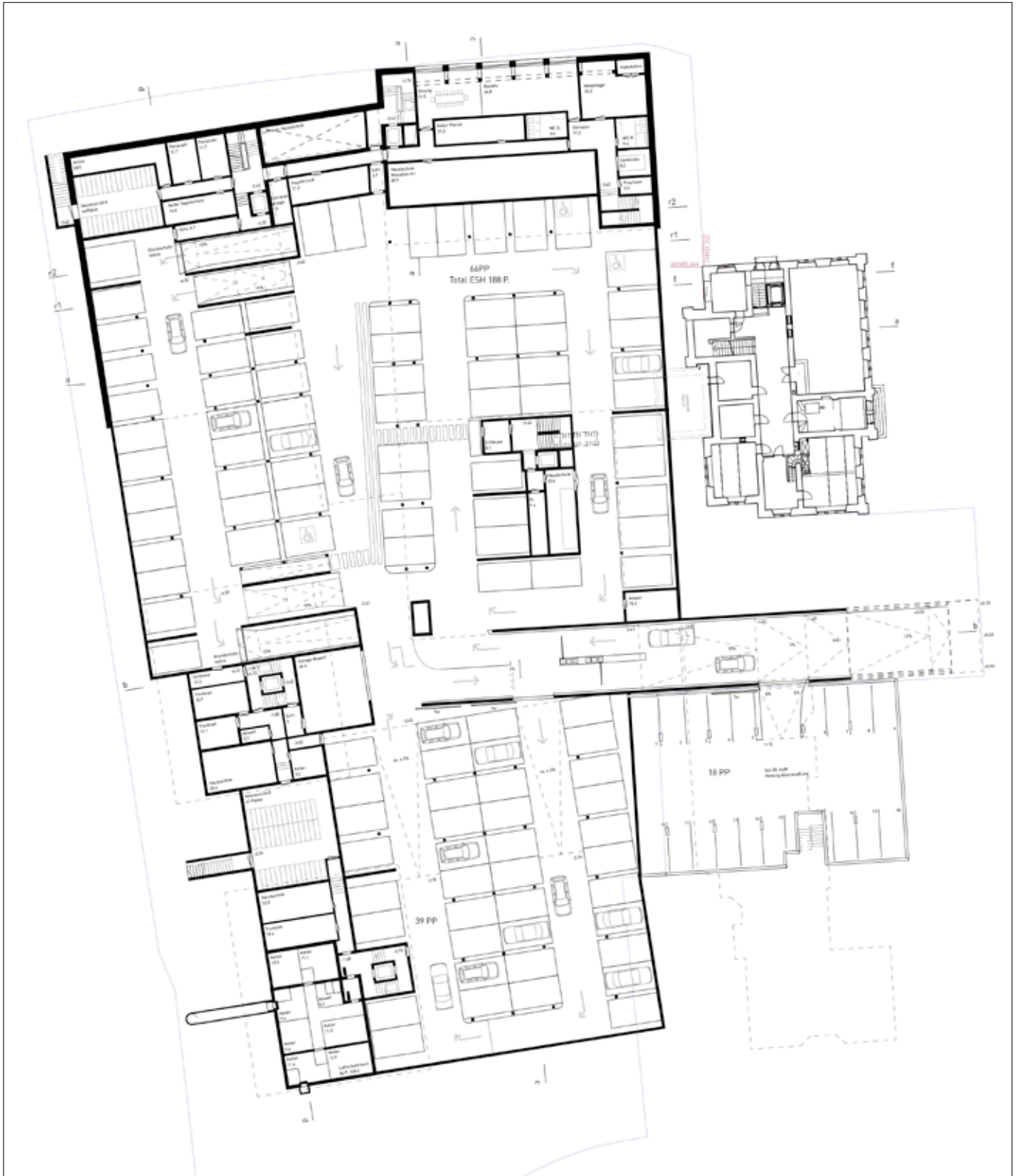
Heute besteht somit die einmalige Chance, an diesem zentralen Standort zusätzlich öffentliche Autoeinstellplätze zu realisieren.

Die Stadt benötigt zudem für ihre Liegenschaft Zehntenplatz 2 weitere Parkplätze, da ein Teil der heutigen Plätze mit dem Generationenprojekt wegfällt.

Der Stadtrat befürwortet daher die Erstellung dieser 48 Autoeinstellplätze durch die Stadt.

Anmerkung

Die im Vorprojekt vorgesehene Anzahl von 188 Autoeinstellplätzen kann sich bei der Detailplanung des Parkings noch reduzieren.



1. Parkdeck mit total 105 Parkplätzen.



2. Parkdeck mit total 83 Parkplätzen.

▶ Beantragter Sonderkredit

Konkret werden an der Urnenabstimmung vom 21. Januar 2018 folgende Kredite beantragt:

Miete pro Jahr von 322'000 Franken	
Mietaufwand für 40 Jahre	Fr. 12'880'000.–
Investition für Endausbau Kindergärten und Tagesstrukturen, inkl. Mobilier	Fr. 2'150'000.–
Investition für Parking- anteil 78 Plätze à Fr. 42'000.– (30 und 48 Plätze)	Fr. 3'280'000.–
Kredittotal	Fr. 18'310'000.–

Es handelt sich hierbei um einen Rahmenkredit aufgrund des Vorprojekts. Bei der Erarbeitung des Bauprojekts erfolgen weitere Optimierungen, was sich auch in tieferen Kosten zeigen wird.

Da vorgesehen ist, die Mietdauer auf 40 Jahre zu vereinbaren, muss der jährliche Mietzins von 322'000 Franken auch auf diese Dauer aufgerechnet werden, was sich dann im hohen Kredittotal niederschlägt. Die öffentlichen Parkplätze in der Autoeinstellhalle werden bewirtschaftet.

▶ Was spricht für den 40-jährigen Mietvertrag?

In den fünfziger Jahren hat die Kath. Kirchgemeinde auf freiwilliger Basis Kindergärten eingeführt. Später wurden diese zu einer gesetzlichen Gemeindefunktion und die Kindergärten wurden von den damaligen Willisauer Gemeinden übernommen und haben an diesem Standort eine über 60-jährige Tradition.

Die Schulraumplanung, die im Jahre 2015 abgeschlossen wurde hat ergeben, dass am heutigen Standort sechs Kindergärten mit Tagesstrukturen und an der Gartenstrasse mittelfristig ein dritter zusätzlicher Kindergarten erstellt werden muss. Diese beiden Standorte sind zusammen mit dem Kindergarten in der Käppelimmatt optimal im Siedlungsgebiet von Willisau verteilt. Auch die Tagesstrukturen können nun an zentraler Lage eingerichtet werden.

Beim Generationenprojekt handelt es sich um ein Vorzeigebispiel für die innere Verdichtung und Aufwertung eines Ortskerns. Dieses Projekt wurde nur möglich, weil die Stadt Willisau bereits bei der Aufgabenstellung zum Projektwettbewerb im Jahre 2015 zur Erschliessung dieses Areales über das gemeindeeigene Land Hand geboten hat. Zudem kommt ein Teil des Kindergartengebäudes auf das Land der Stadt Willisau zu stehen.

Dies bedingt eine enge Zusammenarbeit mit der Kath. Kirchgemeinde für die Dauer des Bestandes der neuen Liegenschaften und ein 40-jähriger Mietvertrag mit der Kath. Kirchgemeinde ist somit sicher verantwortbar.

▶ **Wie geht es weiter?**

Nach der Behandlung an unserer Gemeindeversammlung vom 27. November 2017 werden die letzten Rahmenbedingungen des Mietvertrages mit der Kath. Kirchengemeinde fixiert.

Am 11. Januar 2018 wird die Kath. Kirchengemeinde an einer ausserordentlichen Gemeindeversammlung über ihre Kredite abstimmen.

Am 21. Januar 2018 werden Sie an der Urne über den Mietvertrag und die Investitionen in den Endausbau und das Parking abstimmen können.

Bei erfolgreichen Abstimmungen bei beiden öffentlichen Körperschaften wird umgehend das Detailprojekt ausgearbeitet und zur Baubewilligung vorgelegt.

Nach wie vor ist es das Ziel, dass die Kindergärten und die Tagesstrukturen im Sommer 2020 bezogen werden können.



Senden Sie mir bitte einen detaillierten Ausdruck des Voranschlages 2018

Name / Adresse:

evtl. Bemerkungen:

Bitte einsenden an: Finanzamt Willisau, Zehntenplatz 1, 6130 Willisau oder finanzamt@willisau.ch

► Parteiversammlungen

CVP:

Montag, 13. November 2017, 19.30 Uhr
Bed&Sport Schlossfeld

FDP:

Montag, 13. November 2017, 19.30 Uhr
kleiner Saal Festhalle

SVP:

Mittwoch, 22. November 2017, 20.00 Uhr
Freizeitzentrum Schlossfeld

SP:

Dienstag, 14. November 2017, 20.00 Uhr
Ristorante da Fusco

Grüne Willisau:

Montag, 13. November 2017, 20.00 Uhr
vitalba, Bahnhofstrasse 23